

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

23. Ausgabe, 6. Jahrgang
redaktion@li-journal.li, www.li-journal.li

3/2014

- 69 **editorial**
- 70 **themen**
Base Erosion and Profit Shifting (Beps)
- 72 Aktuelle Fragen des steuerlichen und strafrechtlichen Auskunftsverkehrs im Verhältnis zur Schweiz
- 79 Geschäftsberichte
- 82 Strafbefreiende Selbstanzeige – Neuregelungen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung in Deutschland
- 83 Facetten des Steuerrechts
- 85 Stiftungen in Liechtenstein
- 86 Bankiertag – Banken in der Schweiz
- 88 **veranstaltungen**
- 93 **aktuelles**
- 94 **literaTour**
- 97 **gesetzgebung**
- 99 **rechtsprechung**



Lesen Sie weitere Erfolgsgeschichten auf unserer Website.

Elisabeth war fleissig. Hat 5 Kinder. 8 Enkel. Und ein Vermögen.

Damit Ihr Vermögen auch in Zukunft erhalten bleibt, treffen wir für Sie Vorsorge.

Mehr Informationen zu Erbschafts- und Nachfolgeregelungen und Family Office Lösungen erhalten Sie bei einem persönlichen Gespräch oder auf unserer Website.



www.concordanz.com

concordanz
Treuhand | Trust Enterprise

schwärzler
Rechtsanwälte | Attorneys at Law

Concordanz Treuhand
Telefon +423 2398560
office@concordanz.com
www.concordanz.com

Schwärzler Rechtsanwälte
Telefon +423 2398540
office@s-law.li
www.s-law.li

editorial

I.

«Schlicht als fehlgeschlagen kann man nach derzeitigem Stand der Wissenschaft den Versuch betrachten, die Körpersprache unter forensischen Umständen für die Lügendetektion nutzbar zu machen. Es gibt sie eben nicht, die Nase des Pinocchio.» (...)

«Völlig bedeutungslos wird die Körpersprache dadurch im Übrigen nicht: Insbesondere Veränderungen im Verhalten, die sich durch die Umstände der Vernehmung nicht recht erklären lassen, kann man als Warnsignal und als Anlass betrachten, über die Ursachen dieser Veränderungen nachzudenken.» (aus *Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014*).

II.

«(...) Für geständige Steuerbetrüger wird es ab Januar 2015 deutlich teurer, mit einer Selbstanzeige straffrei davonzukommen. Zum 1. Januar 2015 sinkt die Grenze, bis zu der Steuerhinterziehung ohne Zuschlag bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, von 50.000 auf 25.000 Euro. Bei höheren Beträgen wird bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von 10 Prozent von einer Strafverfolgung abgesehen. Ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 Euro werden 15 Prozent Strafzuschlag fällig, ab einer Million Euro 20 Prozent. Bisher wird ein Zuschlag von 5 Prozent berechnet. Zudem müssen neben dem hinterzogenen Betrag in Zukunft auch die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr sofort entrichtet werden. Und die Strafverfolgungsverjährung wird auf zehn Jahre ausgedehnt. Zusätzlich müssen Zinsen von etwa 24.000 Euro entrichtet werden. Bei 250.000 Euro hinterzogener Summe für zehn Jahre ist ein Strafzuschlag von 15 Prozent (37.500 Euro) fällig. Hinzu kommen 150.000 Euro Zinsen. Bei 1,2 Millionen Euro liegt der Zuschlag bei 240.000 Euro und die Zinsen bei 720.000 Euro.»

(aus *FAZ vom 27.08.2014 zur geplanten Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige*)

III.

«Es ist wichtig, die Erfolge zu feiern, doch wichtiger, sich den Lehren der Misserfolge zu stellen». (*noch keine Volksweisheit*)

Einen schönen Herbst wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.
Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

6. Jahrgang, Ausgabe 3, September 2014

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
Postfach 803, Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@li-journal.li

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint **Mitte Dezember 2014**

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

themen

Base Erosion and Profit Shifting (Beps)

Worum geht es? Alle Staaten haben ihre Steuerhoheit und erheben mehr oder weniger Steuern. Ist ein Unternehmen oder ein Unternehmer nur im Inland tätig, so entsteht kein Problem. Problematisch wird es, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt wird, die unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze haben. Seit jeher gibt es ausserdem die Möglichkeit, Steuergestaltungen zu wählen, um Gewinne in niedriger besteuerte Staaten zu verlagern. Hier greift die OECD nun mit grundsätzlichen Überlegungen an.

«Neben die hergebrachten Kategorien von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Rechtsmissbrauch tritt ein neuer Massstab: wo liegt die Schwelle, ab der eine legale Steuergestaltung in eine «unmoralische Steuertrickserei» umschlägt? Derartige Vokabeln waren jüngst von durchaus ernst zu nehmenden Amtsträgern und Wahlkämpfern zu vernehmen. Was ist gemeint? Die legale Gestaltung nutzt Regelungslücken und Inkongruenzen an den Schnittstellen zwischen den Steuersystemen verschiedener Staaten, um die Steuerlast insgesamt definitiv zu senken oder zumindest den Auslöser für eine Steuerschuld auf später zu verlagern. Die «Steuertrickserei» tut nicht viel anderes, ist vielleicht etwas findiger als die «brave» Steuergestaltung, aber wo bitte ist die rote Linie zur «Unmoral» einer Gestaltung überschritten? Sicherlich nicht erst beim Gestaltungsmissbrauch, denn der führt schon nach den allgemeinen oder speziellen Rechtsregeln zur steuerlichen Sanktion, zur Nichtanerkennung durch Verwaltung und Finanzgerichtsbarkeit, schlägt also aus der Sicht des Gestalters fehl in dem Bemühen um BEPS. Die «Steuertrickserei» ist vielmehr etwas, was mit den herkömmlichen Waffen des Steuerrechts gerade nicht bekämpft werden kann. Eben deswegen wird die Kategorie der «Unmoralität» bemüht – gewissermassen als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einer nicht vorhandenen Sanktionsnorm. So soll die Steuertrickserei geächtet und dadurch eine ähnliche Rechtsfolge wie beim Rechtsmissbrauch herbeigeführt werden. Das Problem ist nur, dass Moral und Unmoral keine justiziablen Kategorien sind und damit für die steuerrechtliche Bewertung eines Lebenssachverhaltes nicht taugen. Anders gewendet: aus vorhandener oder fehlender aussersteuerlicher Motivation für eine Gestaltung lassen sich durchaus Rechtsfolgen ableiten (siehe § 42 AO), aus fehlender Steuermoral aber nicht.»

Rechtsanwalt/Steuerberater *Friedhelm Jacob*, Partner (inaktiv), Rechtsanwaltskanzlei Hengeler Mueller, Frankfurt in [steueranwaltsmagazin](#) 2013, 209 f.

Hierzu die Pressemeldungen:

Steuerpraktiken von Konzernen im Visier – NZZ vom 17.09.2014

«Die OECD will den Kampf gegen die von Grosskonzernen praktizierte Steuervermeidung vorantreiben. Sie hat Zwischenergebnisse des Projekts Beps vorgestellt, das auch Auswirkungen auf den Standort Schweiz hat.

Gut ein Jahr nach der Publikation des Aktionsplans gegen Steuervermeidung von Konzernen legt die OECD eine ganze Reihe von Zwischenresultaten vor. Über 7 der 15 Massnahmen des Projekts Base Erosion and Profit Shifting (Beps), das sich gegen das Aushöhlen der steuerlichen Bemessungsgrundlage und gegen Gewinnverschiebungen richtet, hat sie am Dienstag in Paris orientiert. Die Vorschläge, die am Wochenende von den Finanzministern der G-20-Staaten verabschiedet werden sollen, reichen von Massnahmen zur Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen und von Abkommensmissbrauch über die Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken bei Verrechnungspreisen bis hin zu mehr Transparenz für die Steuerbehörden im Hinblick auf aggressive Steuerplanungen.

Grosse Staaten als Treiber

Im Vordergrund der Bestrebungen steht, dass global tätige Firmen Gewinne künftig dort versteuern sollen, wo die entsprechende Wertschöpfung erzielt wird. Im Auftrag der G-20 treibt die OECD das Projekt mit hohem Tempo voran; weitere Resultate sind für September 2015 beziehungsweise Dezember 2015 geplant.

Hinter Beps stehen 44 Staaten, alle OECD- und G-20-Länder sowie Staaten wie Kolumbien oder Singapur. Als treibende Kräfte hinter der Initiative wirken insbesondere grosse OECD-

Länder wie Deutschland, Grossbritannien oder Frankreich, bei denen das Thema vor allem auch angesichts der leeren Staatskassen hohe Priorität genießt. Weniger klar ist dagegen die Haltung der USA. Dass für die Amerikaner auch die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Firmen eine bedeutende Rolle spielt, scheint sich etwa an den Resultaten der ersten Massnahme im Beps-Aktionsplan zu zeigen. Dabei ging es darum, die digitale Wirtschaft stärker zu besteuern. Doch für Internetkonzerne wie Google und Apple, deren Steuerpraktiken weltweit Wellen geschlagen haben, sollen nun doch keine spezifischen Regeln gelten. Man will zunächst prüfen, ob die übrigen Massnahmen auch zur Erfassung des Steuersubstrats dieser Firmen ausreichen.

Auch bei der aus Sicht der Schweiz wichtigen Massnahme 5, der Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken, hat die OECD bisher keine konkreten Resultate vorgelegt. Die Mitgliedstaaten haben sich noch nicht darüber geeinigt, welche Arten von Lizenzboxen, die Erträge aus geistigem Eigentum privilegiert besteuern, künftig noch akzeptiert werden. Die Schweiz will im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) solche Lizenzboxen einführen, um nach einer Abschaffung umstrittener Spezialregime wie der Holdingbesteuerung weiterhin steuerlich attraktiv zu bleiben.

Als steuergünstiger Unternehmensstandort hat die Schweiz bisher eher von Gewinnverschiebungen internationaler Konzerne profitiert, weshalb das Bündel an OECD-Massnahmen auf den ersten Blick eher negative Folgen haben dürfte. Gleichzeitig ergeben sich aber auch Chancen, weil im Rahmen von Beps mehr wirtschaftliche Substanz gefordert wird. Die Schweiz sollte – unter anderem dank hoher Rechtssicherheit und einer guten Infrastruktur – in der Lage sein, für eine Konzentration wertschöpfungsintensiver Konzernfunktionen attraktiv zu sein. Innerhalb der OECD setzt sich die Schweiz für gleich lange Spiesse im internationalen Steuerwettbewerb ein und arbeitet aktiv an den neuen Regeln mit. Laut dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) ist eine koordinierte Lösung denn auch besser als eine Vielzahl unilateraler Abkommen, was letztlich zu Doppelbesteuerungen führen könne.

Hürden für Unternehmen

Beps hat nicht zum Ziel, die Unternehmen daran zu hindern, ihre globalen Wertschöpfungsketten steuergünstig zu organisieren. Der Plan richtet sich vielmehr gegen künstliche Strukturen mit dem einzigen Zweck, die zu versteuernden Gewinne von der wirtschaftlichen Aktivität zu trennen und in Länder mit tieferen Steuern zu verschieben.

Swissholdings, der Verband der multinationalen Industrie- und Dienstleistungskonzerne, befürchtet in der Praxis jedoch weitergehende Nachteile für Konzerne. So bestünde etwa beim Thema Verhinderung des Missbrauchs von Doppelbesteuerungsabkommen (Massnahme 6) die Gefahr, dass die Empfehlungen protektionistisch wirken könnten. Daneben ist den global ausgerichteten Konzernen vor allem die mit den geplanten Regeln einhergehende Bürokratie ein Dorn im Auge, was besonders für das Country-by-Country-Reporting (Massnahme 13) zutrifft. Bei der Ausgestaltung des ursprünglichen Plans wurden jedoch Abstriche gemacht. So sollen die Firmen zwar neu länderspezifische Angaben zu Umsatz, Gewinn oder Zahl der Mitarbeiter machen. Beispielsweise muss aber nun der Standort der 25 am höchsten bezahlten Angestellten nicht angegeben werden.

Laut Peter Uebelhart, Leiter Steuern und Mitglied der Geschäftsleitung bei KPMG Schweiz, warten die meisten Unternehmen derzeit noch ab, welche globalen Leitplanken sich aus den Bemühungen der OECD ergeben werden und was von den angedachten «Actions» tatsächlich umgesetzt wird. Beps zeige trotzdem bereits erste Wirkung, weil Firmen sich öfters fragten, wie nachhaltig bestehende oder geplante Strukturen seien, und auch, welche Folgen für die Reputation entstehen könnten, wenn diese öffentlich würden.

Einige Länder wie Frankreich und Österreich haben im Lichte von Beps auch schon erste Anpassungen in ihren nationalen Steuersystemen vorgenommen. Laut Armin Marti, Partner und Leiter des Bereichs Unternehmenssteuern und internationale Steuerberatung bei PWC Schweiz, zeigen diese bis anhin aber nur unbedeutende Folgen für global tätige Konzerne.

Tag der Wahrheit

Die neu zu schaffenden Regeln haben vorläufig den Charakter von Empfehlungen. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, diese in ihren nationalen Steuergesetzen zu übernehmen. Um eine breitere Rechtsverbindlichkeit zu schaffen, will die OECD aber etwa auch die Einführung einer multilateralen Konvention prüfen, mit der die Länder alle ihre Doppelbesteuerungsabkommen gleichzeitig revidieren können.

Das Projekt der OECD erhält derzeit zwar viel politische Unterstützung. Doch erst in den nächsten Jahren wird sich zeigen, ob es sich dabei tatsächlich um die tiefgreifendste Reform des internationalen Systems der Unternehmensbesteuerung seit den 1920er Jahren handelt, wie dies OECD-Generalsekretär Angel Gurría betont. Noch ist unklar, ob die geplanten Massnahmen

gegen die Steuervermeidung von Konzernen in den meisten Staaten auch umgesetzt werden, und vor allem, ob sie am Ende auch die beabsichtigte Wirkung entfalten werden.»

US-Präsident will Steuerflucht bremsen – Vaterland vom 24.09.2014

Amerikanische Unternehmen sollen ihre Steuern in den USA bezahlen. US-Präsident Barack Obama hat eine Direktive in Kraft gesetzt, welche das Verlagern von Gewinnen in Niedrigsteuerländer erschwert.

John Dyer

WASHINGTON. Das bei Konzernen beliebte Verlagern des Steuersitzes ist seit dieser Woche deutlich schwerer. Dafür hat Präsident Barack Obama gesorgt, der ein ganzes Bündel neuer Steuerregelungen im Alleingang durch eine Präsidialdirektive in Kraft setzte. Damit umging Obama den US-Kongress, der in Steuerfragen seit Langem heillos zerstritten ist. Allerdings machte der Präsident klar, dass auf Dauer der Kongress entsprechende Gesetze verabschieden müsse.

Auch legale Steuerschlupflöcher

Die neuen Regeln beschneiden die Anreize für die Praxis der Steuerumkehrung (tax inversion). Dabei kaufen US-Firmen mindestens 20 Prozent einer ausländischen Firma und verlegen dann ihren Geschäftssitz in deren Land mit niedrigeren Steuersätzen. Damit versuchen die Firmen die Unternehmenssteuer in den USA von relativ hohen 35 Prozent zu umgehen. Allerdings täuscht diese Zahl, denn die meisten Firmen nutzen legale Steuerschlupflöcher und zahlen deshalb ohnehin schon deutlich niedrigere Sätze.

Pläne sind umstritten

Gemäss den neuen Regeln wird es weniger leicht und attraktiv, die 20-Prozent-Marke als Voraussetzung für die Verlegung des Steuersitzes zu erreichen. Bisher wurden Tochterfirmen ausgliedert, Verluste und Gewinne hin und her geschoben, der Wert der ausländischen Firma hoch- und jener der amerikanischen heruntergerechnet. Das wird erschwert – für alle Steuerumkehrungsvorhaben, die in Gang sind oder angegangen werden. Weil Obamas Direktive umgehend in Kraft getreten ist, sind schätzungsweise 30 Projekte von «tax inversion» betroffen. Viele haben Aufsehen erregt. So hat Burger King angekündigt, die kanadische Kaffeehauskette Tim Hortons zu kaufen, um dann den Firmensitz ins steuergünstigere Nachbarland zu verlegen. Beliebte sind zu diesem Zweck auch Käufe irischer Firmen. – Die US-Handelskammer lehnt die neuen Regelungen strikt ab: Die Pläne der Regierung, Unternehmen in ein überaltertes Steuersystem zu zwingen, führten nur zu weiterer Kapitalflucht.

Aktuelle Fragen des steuerlichen und strafrechtlichen Auskunftsverkehrs im Verhältnis zur Schweiz

Auszug aus dem Bericht, den der Verfasser, Daniel Holenstein, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, FGS Zürich AG, Zürich, im Rahmen der Veranstaltung «Steueranwalt International» am 02.05.2014 in Palma de Mallorca gehalten und für den demnächst im Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, erscheinenden Tagungsband «Steueranwalt International 2014/2015» aufbereitet hat.

A. Einleitung

Erfordert die Verfolgung einer Steuerstraftat bzw. die Festsetzung von Steuern Informationen aus der Schweiz, sind die Möglichkeiten der ausländischen Behörden zur Beschaffung der sachdienlichen Informationen und Beweismittel durch die Sou-

veränität der Schweiz begrenzt. Die ausländischen Behörden sind nicht berechtigt, die erforderlichen Informationen und Beweismittel auf dem Gebiet der Schweiz selber zu erheben.

Das schweizerische Strafrecht stellt Handlungen für einen fremden Staat, die auf schweizerischem Gebiet ohne entsprechende Bewilligung vorgenommen wurden unter Strafe (Art. 271 StGB). Schutzobjekt dieser Bestimmung ist die Souveränität der Schweiz. Da der ausländische Staat sich die Informationen und Beweismittel auf schweizerischem Gebiet nicht selber beschaffen darf, stellt sie ihm die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung. Benötigt der ausländische Staat Unterstützung zur Festsetzung von Steuern, steht ihm die Steueramtshilfe zur Verfügung. Zur Unterstützung der Verfolgung von (Steuer) Straftaten dient die Strafrechtshilfe.

In den vergangenen Jahren hat sich die Schweiz im Bereich der internationalen Zusammenarbeit – nicht ganz freiwillig – schrittweise geöffnet. Verglichen mit der Rechtslage zu Beginn des 21. Jahrhunderts kommt diese Öffnung einer Kehrtwende gleich. Aufgrund des schrittweisen Vorgehens ist die Rechtslage unübersichtlich geworden. (...)

III. Völkerrechtliche Rechtsgrundlage für Gruppenanfragen in Art. 27 DBA-D in der Fassung vom 27.10.2010?

1. Kommentar zu Art. 26

Am 17.07.2012 hat der OECD-Rat den Kommentar zu Art. 26 OECD-MA geändert. Diese Kommentaränderung beinhaltet insbesondere die Klarstellung, dass sich die voraussichtliche Erheblichkeit der vom ersuchten Staat verlangten Informationen sowohl auf einen einzelnen als auch auf mehrere Steuerpflichtige beziehen kann. Weiter erläutert der Kommentar, dass sich ein Amtshilfeersuchen gegen eine Gruppe von nicht einzeln identifizierten Steuerpflichtigen richten kann. Da es bei solchen Gruppenanfragen schwierig zu beurteilen ist, ob die Anfrage eine «unzulässige Fishing Expedition» (Beweisforschung) ist, muss der ersuchende Staat eine detaillierte Beschreibung der Gruppe und der spezifischen Tatsachen und Umstände liefern, welche zur Anfrage geführt haben. Ausserdem muss der ersuchende Staat die Gründe darlegen, aus welchen er zur Annahme gelangte, dass die zur Gruppe gehörenden Steuerpflichtigen, über welche er Informationen verlangt, ihren steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.² Vor dieser Kommentaränderung gehörten so genannte Gruppenanfragen nicht zum OECD-Standard. Gruppenanfragen sind

Amtshilfeersuchen, die eine Vielzahl von Steuerpflichtigen betreffen, die nicht von vornherein namentlich identifiziert sowie durch dasselbe Verhaltensmuster zusammengefasst sind.

2. Bedeutung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (VRK). Für die Schweiz ist dieses Übereinkommen seit dem 06.06.1990 in Kraft. Deutschland ist der Konvention per 20.08.1987 beigetreten. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist grundsätzlich nach den Regeln von Art. 31, 32 und 33 VRK auszulegen.³

Ausgangspunkt der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen ist die Wortinterpretation. Entscheidend ist der objektive Parteiwille, wie er im Vertragstext zum Ausdruck kommt. Zu ermitteln ist die gewöhnliche Bedeutung (ordinary meaning) der verwendeten Worte einer Bestimmung in ihrem Zusammenhang und dem Ziel und Zweck des Vertrages, wobei auch Ziel und Zweck dem Vertragstext zu entnehmen sind.⁴

Die Einordnung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen bei der Auslegung von DBA ist nicht geklärt. Zumindest dann, wenn die Vertragsstaaten eine Bestimmung des OECD-MA unverändert in das DBA übernommen haben, gehört der Kommentar zu den primären Auslegungsmitteln im Sinne von Art. 31 VRK. Diesfalls ist anzunehmen, dass die Vertragsstaaten den Begriffen die Bedeutung im Sinne des OECD-MA und des OECD-Kommentars geben wollten.⁵

3. Massgebende Fassung des OECD-Kommentars

Die OECD neigt dazu, Fortbildungen des Musterabkommens in Kommentaränderungen vorzunehmen. Daher ist die Kommentierung Überarbeitungen unterworfen.⁶ Aufgrund von Überarbeitungen kann im Zeitpunkt der Rechtsanwendung eine Fassung des OECD-Kommentars in Kraft stehen, die bei Abschluss des DBA noch nicht galt. Daher ist fraglich, ob die im Zeitpunkt der Rechtsanwendung in Kraft stehende Fassung

³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil A-737/2012 vom 05.04.2012 E. 4.1.

⁴ *Stefan Oesterhelt*, Bedeutung des OECD-Kommentars für die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht 80, 373 ff S. 376 mit weiteren Hinweisen.

⁵ *Oesterhelt*, a.a.O., 380 mit weiteren Hinweisen.

⁶ *Michael Lang*, Die Bedeutung der Änderung im OECD-Kommentar 2010 zum Begriff des Arbeitgebers nach Art. 15 Abs. 2 OECD-MA, SWI 2011, 105 ff. S. 110.

² OECD-Kommentar, Art. 26 Rz. 5.2

(so genannte dynamische Anwendbarkeit) oder die im Zeitpunkt des Abschlusses des DBA geltende Fassung (so genannte statische Anwendbarkeit) massgebend sein soll.

Die schweizerische Rechtsprechung zu dieser Frage ist nicht eindeutig. Die Gerichte scheinen jedoch zu einer dynamischen Anwendbarkeit hinzuneigen.⁷ Demgegenüber scheint der Deutsche Bundesfinanzhof (BFH) die statische Anwendbarkeit zu favorisieren.⁸ Dieser Auffassung gebührt der Vorrang. Die Vertragsstaaten haben nämlich das Abkommen abgeschlossen, ohne dass ihnen die in der späteren Kommentaränderung aufgenommene Auffassung bekannt war.⁹

4. Gruppenanfrage gemäss geltender Fassung von Art. 27 DBA Deutschland-Schweiz?

Im Zeitpunkt, als die Schweiz und Deutschland die aktuell geltende Fassung von Art. 27 Abs. 2 vereinbart haben, waren Gruppenanfragen noch nicht OECD-Standard. Die entsprechende Anpassung des OECD-Kommentars fand erst später, am 17.07.2012, statt.

Nach der statischen Anwendbarkeit des OECD-Kommentars sind daher Gruppenanfragen nicht Gegenstand von Art. 27 in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 27.10.2010.¹⁰

Aber selbst wenn der am 17.07.2012 geänderte Kommentar auch vor diesem Tag abgeschlossene Abkommen gültig wäre, sind Gruppenanfragen ausgeschlossen, wenn das entsprechende Abkommen zusätzliche Anforderungen an die Identifikation der von der Amtshilfe betroffenen Person stellt.¹¹ Sowohl das Protokoll als auch die Verständigungsvereinbarung sprechen von der Identifizierung einer Einzelperson. Darüber hinaus obliegt es dem ersuchenden Staat, die steuerpflichtige Person zu identifizieren.¹² Bei einer Gruppenanfrage erfolgt die Identifizierung der betroffenen Personen hingegen durch den Informationsinhaber im ersuchten Staat.

⁷ Oesterhelt, a.a.O., 386.

⁸ BFH, Urteil vom 08.09.2010, I R 6/09; Senatsbeschluss vom 19.05.2010 I B 191/09.

⁹ Oesterhelt, a.a.O., 393.

¹⁰ Nach Auffassung von *Xavier Oberson*, L' admissibilité des demandes dites groupées dans le cadre des CDI conclus après le 13 mars 2012, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, 82, 2013/14, 442, 229 stellt die Änderung des Kommentars vom 17.07.2012 lediglich eine reine Präzisierung des seit dem Update 2005 geltenden Standards dar, weshalb Gruppensuchen auch gestützt auf vor dem 17.07.2012 vereinbarten Abkommen zulässig sein können.

¹¹ *Oberson*, a.a.O., 449; *Robert Waldburger*, Sind Gruppensuchen an die Schweiz rechtlich zulässig?, IFF Forum für Steuerrecht 2013, 110, 121.

¹² Verständigungsvereinbarung vom 15.12.2011 betreffend Auslegung von Ziff. 3 lit. b des Protokolls zum DBA Deutschland – Schweiz

In den Verhandlungen zum Revisionsprotokoll vom 27.10.2010 vertrat Deutschland die Haltung, dass die Identifikation im Ersuchen nicht notwendig sei. Gestützt auf das Urteil A-7342/2008 und 7426/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.03.2009 betreffend Amtshilfe an die USA, in welchem das Gericht ein Amtshilfeersuchen als zulässig erachtete, das sich gegen eine unbestimmte Vielzahl von Personen richtete, die durch dasselbe Verhaltensmuster verbunden waren, verlangten die deutschen Unterhändler, auf das Erfordernis der Identifikation durch den ersuchenden Staat zu verzichten. Weil die schweizerische Delegation diese Forderung ablehnte, haben die Vertragsstaaten die Identifikation der betroffenen Person als Element des Ersuchens vereinbart.¹³

Dies geht auch aus der Beratung der im Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; StAhiG) hervor. Auf die von verschiedenen Mitgliedern des Nationalrates gestellte Frage, ob gestützt auf die von der Schweiz bis dahin abgeschlossenen Abkommen Gruppensuchen zulässig seien, hat die Finanzministerin, Eveline Widmer-Schlumpf, geantwortet, dass dies auf die meisten Abkommen zutrefte. Allerdings seien diejenigen Abkommen anzupassen, welche von Gesuchen im Einzelfall sprechen würden. Sie hat ausgeführt: «Soweit der Vertragstext einfach von Gesuchen spricht – nicht von Einzelersuchen – braucht es im Aussenverhältnis keine Anpassung.»¹⁴ Die Anforderungen an ein Amtshilfeersuchen sind in den einzelnen Schlussprotokollen zu den DBA bzw. Revisionsprotokollen enthalten, welche eine dem OECD-Standard entsprechende Amtshilfeklausel einführen.

Das zwischen der Schweiz und Deutschland vereinbarte Schlussprotokoll verlangt, dass der ersuchende Staat dem ersuchten Staat folgende Angaben zu liefern hat:

«hinreichende Angaben zur Identifizierung der in einer Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person.»¹⁵

Das Protokoll spricht dabei von der betroffenen Person in der Einzahl, weshalb das zwischen der Schweiz und Deutschland bestehende Abkommen zu denjenigen gehört, welche eine Anpassung voraussetzen, damit Gruppensuchen gestützt auf das Abkommen zulässig sind.

Aus diesen Überlegungen sind Gruppenanfragen gestützt auf Art. 27 des geltenden DBA-D nicht möglich.¹⁶

¹³ *Daniel Holenstein*, Identifikation durch Schilderung eines Verhaltensmusters? IWB 2012, 17 ff S. 22

¹⁴ Amtliches Bulletin 2012 Nationalrat 1350. Votum *Eveline Widmer-Schlumpf*.

¹⁵ Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2012, 849.

¹⁶ Gleicher Meinung: *Thomas Koblenzer*, Auslegung von Art. 27 DBA-Schweiz im Lichte des geänderten Musterkommentars zu Art. 26 OECD-MA; ISTR 2012, 872, 875; *Heiko Kubaile / Silke Tschatsch*, Neueste Entwicklungen im deutschen Steuerrecht, Steuer Revue 2012, 605.

IV. Verfahrensvorschriften

1. Grundsätzliches

Der Vollzug der Amtshilfe nach dem DBA sowie anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen, ist im StAHiG geregelt. Dieses am 01.02.2013 in Kraft getretene Gesetz musste aufgrund der internationalen Entwicklungen bereits am 24.03.2014 geändert werden. In dieser Gesetzesänderung musste die Empfehlung des Global Forums für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken umgesetzt werden, wonach in Ausnahmefällen die Herausgabe der verlangten Informationen an den ersuchenden Staat ohne vorgängige Information der betroffenen Person möglich sein soll. Gleichzeitig wurde das in seiner ursprünglichen Fassung auf Einzlersuchen zugeschnittene StAHiG angepasst, um es für Gruppensuchen zu öffnen.

2. Anforderungen an ein Einzlersuchen

Das Schlussprotokoll zur Einführung der grossen Auskunftsklausel in das zwischen der Schweiz und Deutschland bestehende DBA sieht vor, dass ein Amtshilfeersuchen unter anderem die folgenden Angaben enthalten muss:

- hinreichende Angaben zur Identifizierung der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (typischerweise der Name und, soweit bekannt, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Informationen),
- die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden,
- den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden,
- den Namen und soweit bekannt die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen

3. Nichteintretensgründe

Auf ein Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn es zum Zweck der Beweisaufklärung gestellt worden ist, Informationen verlangt werden, die von der Amtshilfebestimmung des anwendbaren Abkommens nicht erfasst sind oder es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind.

Darunter fallen insbesondere der «Diebstahl» von Bankdaten

mit anschliessender Weitergabe der illegal erworbenen Daten an eine ausländische Behörde. Dieses Verhalten ist sowohl als Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) als auch als wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) sowie als Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) strafbar.¹⁷

Nach schweizerischem Recht ist bereits der Datendiebstahl als solcher strafbar. Daher spielt es für das Eintreten auf das Ersuchen keine Rolle, ob der ausländische Fiskus die Daten entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat.

4. «Freiwillige» Amtshilfe bei Gruppensuchen gestützt auf das StAHiG

Das StAHiG hat bereits in seiner ursprünglichen Fassung Gruppensuchen nicht ausgeschlossen, obwohl es auf Einzlersuchen ausgerichtet war. Dies geht aus dem Gesetzgebungsprozess hervor. Der Nationalrat hat nämlich zuerst beschlossen, dass Amtshilfe ausschliesslich auf Ersuchen im Einzelfall geleistet wird.¹⁸ Der Ständerat hat die Begrenzung auf den Einzelfall gestrichen, woraufhin sich der Nationalrat in der Differenzvereinbarung dieser Version angeschlossen hat.

In der Revision vom 21.03.2014 hat der Gesetzgeber nun eine Legaldefinition von Gruppensuchen sowie Verfahrensbestimmungen für Gruppensuchen eingeführt, sowie dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, den erforderlichen Inhalt eines Gruppensuchens festzulegen.

In der Literatur sind einzelne Stimmen zu vernehmen, welche im StAHiG eine entsprechende Rechtsgrundlage erblicken, welche die «freiwillige» Leistung von Amtshilfe bei Gruppensuchen zulässt, sofern das anwendbare Abkommen keine völkerrechtliche Grundlage enthält. Dies betrifft unter anderem Art. 27 DBA in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 27.10.2010. Diese insbesondere von Oesterhelt¹⁹ vertretene Auffassung verdient keine Zustimmung. Abgesehen davon, dass es sich beim StAHiG um ein Durchführungsgesetz handelt, scheiterte in der parlamentarischen Beratung das StAHiG sowohl in der ursprünglichen als auch in der revidierten Fassung im Minderheitsantrag, welche den (freiwilligen) Vollzug der Amtshilfe im Verkehr mit Staaten vorsieht, mit denen kein völkerrechtlicher Vertrag über den Austausch von Steuerinformationen besteht. Durch die Ablehnung dieser Minderheitsanträge hat der Nationalrat nicht nur die Leistung der Amtshilfe an Staaten abge-

¹⁷ Bundesstrafgericht, Urteil SK.2011.21 vom 15.12.2011.

¹⁸ Amtliches Bulletin 2012 Nationalrat 90-95.

¹⁹ Stefan Oesterhelt, Steuerrechtliche Entwicklungen (insbesondere im Jahr 2012), Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2013, PS, 99.

lehnt, mit welchen kein entsprechendes Abkommen besteht, sondern auch die «freiwillige», über die im entsprechenden Abkommen enthaltene Verpflichtungen hinausgehende Amtshilfe.

Daraus folgt, dass die Schweiz Deutschland bis zur Revision des Abkommens keine Amtshilfe bei Gruppensuchen leisten wird. Da die Schweiz einer Änderung des Abkommens zustimmen wird, wird die Schweiz (spätestens) nach der Anpassung des Abkommens Gruppenanfragen aus Deutschland erfüllen.

5. Zeitlicher Anwendungsbereich von Gruppensuchen

Der zeitliche Anwendungsbereich von Gruppensuchen ist in einer Verordnung des Bundesrates geregelt. Dieser sieht vor, dass Gruppenanfragen für Sachverhalte möglich sind, die sich nach Inkrafttreten des StAhiG ereignet haben, also nach dem 01.02.2013.²⁰ Allerdings behält Art. 1 Abs. 2 der genannten Verordnung fest, dass abweichende völkerrechtliche Verpflichtungen vorgehen. Dies ist aus schweizerischer Sicht ohnehin selbstverständlich, da Völkerrecht dem Landesrecht vorgeht. Die Schweiz folgt dem so genannt monistischen System bei der Umsetzung des Völkerrechts. Staatsverträge sind nicht durch ein Gesetz im Landesrecht zu transformieren; erga omnes Staatsverträge werden nach deren Ratifikation ohne weitere Umsetzung Bestandteil des Landesrechts.

Darüber hinaus gilt der Vorrang des Völkerrechts. Staatsverträge gehen widersprechendem Landesrecht grundsätzlich vor. Nach der Rechtsprechung des für die Beurteilung von Beschwerden gegen Amtshilfeersuchen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zuständigen Bundesverwaltungsgerichts ist die Anwendung neuer Amtshilfebestimmungen auf zurückliegende Steuerjahre nicht ausgeschlossen.²¹

Es hat dabei Bezug genommen auf die Rechtsprechung des damals noch zur Beurteilung von Beschwerden in Steueramtshilfe zuständigen Bundesgerichts zu Art. 26 DBA-USA 1996. Nach den Überlegungen des Bundesgerichts sind Amtshilfebestimmungen Verfahrensvorschriften, die mit ihrem Inkrafttreten sofort anwendbar werden. Dies gelte auch für Sachverhalte, welche sich auf Steuerjahre beziehen, die vor dem Inkrafttreten lägen. Andernfalls würden neue Amtshilfebestimmungen noch während Jahren nach ihrem Inkrafttreten nicht zur Anwendung kommen.²²

6. Fallkonstellationen, die eine Gruppenanfrage rechtfertigen können

Der am 17.07.2012 angepasste Kommentar zu Art. 26 OECD-MA enthält zwei Beispiele für zulässige Gruppenanfragen, nämlich:

Staat A hat Informationen erhalten über alle Transaktionen mit ausländischen Kreditkarten, welche in einem bestimmten Jahr auf seinem Gebiet ausgeführt wurden. Er hat die Daten verarbeitet und festgestellt, dass bei gewissen Kreditkartennummern die Häufigkeit, das Muster und die Art der Nutzung vermuten lassen, dass die jeweiligen Inhaber der Kreditkarte im Staat A steuerlich ansässig sind. Staat A ist nicht in der Lage, durch Ausschöpfung seiner innerstaatlichen Ermittlungsmöglichkeit an die Namen heranzukommen, weil die relevanten Informationen nicht im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen im Gebiet des Staates A sind. Aufgrund der Kreditkartennummern wird als Kreditkartenaussteller die Bank B im Staat B identifiziert. Im Zuge einer Untersuchung sendet Staat A ein Amtshilfeersuchen an Staat B, in welchem er um Name, Adresse und Geburtsdatum der Inhaber der im Rahmen der Untersuchung ermittelten Kreditkarten ersucht sowie um die Nennung weiterer Personen, welche eine Vollmacht über die betroffenen Kreditkarten besitzen. Staat A liefert die relevanten Kreditkartennummern und die obigen Informationen, welche die voraussichtliche Erheblichkeit der gewünschten Informationen für seine Untersuchung und im Allgemeinen für die Anwendung und den Vollzug seines Steuerrechts zeigen (Kommentar, Ziff. 8 lit. f).

Der Finanzdienstleister B wurde im Staat B gegründet. Die Steuerbehörden des Staates A haben entdeckt, dass B an Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Staat ein Finanzprodukt vertreibt mit der irreführenden Behauptung, das Produkt eliminiere die Einkommenssteuerpflicht der auf dem Produkt angesammelten Einkünfte. Das Finanzprodukt erfordert, dass ein Konto beim Finanzdienstleister B eröffnet wird, über welches die Investition in das Produkt erfolgen soll. Obwohl die Steuerbehörde in einer Information klargestellt hat, dass das vom Produkt erwirtschaftete Einkommen zu versteuern sei, setzt Finanzdienstleister B den Absatz des Produktes fort. Staat A hat mehrere in seinem Staat Steuerpflichtige ermittelt, die in das Produkt investiert haben. Alle haben die von diesem erwirtschafteten Einkünfte nicht deklariert. Nachdem Staat A alle in seinem Inland bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die In-

²⁰ Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Amtshilfe bei Gruppensuchen bei internationalen Steuerabkommen.

²¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil A-6874/2010 vom 20.6.2011 E. 3.2

²² Bundesgericht, Urteil 2A.551 vom 12.04.2002 E. 2.a

formationen über diejenigen in seinem Staat Steuerpflichtigen erhalten zu haben, die in das Produkt investiert haben, richtet er ein Amtshilfeersuchen an Staat B. Darin ersucht er um die Bekanntgabe derjenigen im Staat A ansässigen Personen, die (i) über ein Konto bei B verfügen und (ii) in das Finanzprodukt investiert haben. Staat A liefert dem Staat B die obgenannten Informationen, einschliesslich Details zum Finanzprodukt und zum Stand der Untersuchung (Kommentar, Ziff. 8 lit. h).

Der Kommentar beschränkt die Zulässigkeit von Gruppenanfragen nicht auf «Verhaltensmuster» der betroffenen Steuerpflichtigen. Gruppenanfragen sind generell dann möglich, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zur Gruppe gehörenden Personen ihren steuerlichen Pflichten nicht vollumfänglich nachgekommen sind. Derartige Anhaltspunkte liegen bei Bankkunden vor, deren Kundenbeziehung von der Bank aufgelöst wurde, weil sie innerhalb der von der Bank angesetzten Frist die von der Bank geforderten Nachweise der Steuerkonformität nicht erbringen konnten.

Dasselbe gilt für Kunden, die dieser Kündigung zuvorkommen möchten und ihr Vermögen abziehen. Dabei ist insbesondere der Transfer der Guthaben an Standorte problematisch, die den OECD-Standard der Steueramtshilfe nicht umgesetzt haben. Ebenso sind Barabhebungen verdächtig, da diese die Papierspur durchbrechen und dadurch geeignet sind, die Entdeckung einer bereits begangenen Steuerhinterziehung zu verhindern (*Bach*, 76).

Je nach Umfeld, in die sie eingebettet sind, können auch Handlungen verdächtig sein, die für sich alleine genommen unproblematisch sind. So sind Barabhebungen von Bankguthaben oder die Beendigung einer Kundenbeziehung zu einer Bank grundsätzlich alltägliche Vorgänge, die isoliert betrachtet keine Anhaltspunkte dafür sind, dass der Bankkunde seine steuerlichen Verpflichtungen verletzt hat. Finden diese Handlungen jedoch statt, nachdem die Bank dem Kunden die Kündigung der Kundenbeziehung angedroht hat, sofern er nicht belegen kann, dass die ihm zuzurechnenden Vermögen in seinem Ansässigkeitsstaat ordnungsgemäss versteuert sind, erhält die an sich unproblematische Handlung ein anderes Gewicht.

7. Ablauf eines Amtshilfeverfahrens

Die zuständige ausländische Behörde richtet ihr Amtshilfeersuchen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), welche das Ersuchen vorprüft. Erfüllt dieses die formellen und materiellen Voraussetzungen, erlässt die ESTV eine sofort vollstreckbare, nicht mit Rechtsmitteln separat anfechtbare Eintretens- und Zwischenverfügung, in welcher sie die für die Beschaffung der verlangten Informationen erforderlichen Anordnungen trifft.

Sofern der ersuchende Staat nicht Geheimhaltungsgründe geltend macht, informiert die ESTV die von der Amtshilfe betroffene Person, so dass sich diese am Verfahren beteiligen, Einsicht in die Akten nehmen und Stellungnahmen einreichen kann. Sofern die betroffene Person den Informationen an die ersuchende Behörde nicht zustimmt, erlässt die ESTV eine Schlussverfügung, welche mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar ist. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist beim Bundesgericht anfechtbar, sofern ein besonders bedeutsamer Fall vorliegt.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision vom 21.03.2014 wird die beschwerdeberechtigte Person ausnahmsweise erst nach Überlieferung der verlangten Informationen an die ersuchende Behörde im Ausland benachrichtigt, wenn die ersuchende Behörde glaubhaft macht, dass die vorgängige Information der betroffenen Person sowohl den Zweck der Amtshilfe als auch den Erfolg der Untersuchung im ersuchenden Staat vereiteln würde.

B. Geplante Weiterentwicklungen

Im Juni 2012 hat das Bundesamt für Justiz die Ausdehnung der Rechtshilfe durch Aufhebung des Fiskalvorbehalts in die Vernehmlassung geschickt. In dieser Vernehmlassungsvorlage hat es vorgeschlagen, im Verhältnis zu einem ersuchenden Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft ist, das Amtshilfe bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug vorsieht, die Rechtshilfe für Steuerdelikte nach allen Teilen des IRSG zu gewähren.

Dies hätte die Ausdehnung der Rechtshilfe für die Verfolgung der nach schweizerischem Verständnis bloss «einfachen» Steuerhinterziehung auf die direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) zur Folge. Darüber hinaus würde die Auslieferung auf Steuerdelikte im Bereich der direkten Steuern ausgedehnt, sofern die dem Ersuchen zu Grunde liegende Tat nach dem Recht sowohl des ersuchenden als auch dem Recht des ersuchten Staates mit Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens einem Jahr bedroht ist. Nach schweizerischem Recht fallen der Abgabe- und der Steuerbetrug in diese Kategorie.

Ausserdem sollen Zwangsmassnahmen möglich sein und der Spezialitätsvorbehalt aufgehoben werden. Die Anwendbarkeit dieser Änderungen soll durch eine ausdrückliche Übergangsbestimmung auf Taten begrenzt werden, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen worden sind.

Dieser Vernehmlassungsvorschlag ist auf breite Kritik gestossen. Daher ist derzeit nicht absehbar, inwiefern diese Weiterentwicklungen umgesetzt werden.

Im Februar 2012 hat die Group d'action financière / Financial Action Task Force (GAFI/FATF) ihre Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung aktualisiert. Neu sollen schwere Steuerdelikte zu den Geldwäschereivortaten gehören. Die Mitgliedsstaaten können dabei selber bestimmen, welche Steuerstraftaten in diese Kategorie fallen. Nach geltendem schweizerischem Steuerstrafrecht ist einzig der qualifizierte Abgabebetrug eine Vortat der Geldwäscherei. Der Bundesrat hat angekündigt, seine Vorstellungen zur Umsetzung der Empfehlung der GAFI/FATF im Frühjahr 2013 bekannt zu geben.

Last but not least hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 19.12.2012 zum Finanzplatz die Weissgeldstrategie bekräftigt. Zu dieser Strategie gehört auch, dass die Finanzintermediäre bei der Annahme von Vermögenswerten dem Aspekt der Steuerkonformität Rechnung zu tragen haben. Daher prüft der Bundesrat die Einführung von Sorgfaltspflichten, welche die Annahme unverteuerter Gelder verhindern sollen. In Umsetzung dieser Strategie bereiten einige Banken die Änderung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, so dass sie die Kundenbeziehung zu bisher steuerunehrlichen Kunden beenden können, welche ihre Steuersituation bis zu einem bestimmten Stichtag nicht bereinigt haben.

Am 13.02.2014 hat die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Kontoinformationen erlassen, den sie formell am Treffen der Finanzminister der G-20 am 22./23. Februar 2014 in Sydney vorstellen wird. Es ist geplant, diesen Standard an einem weiteren Treffen der Finanzminister der G-20 im September 2014 zu verabschieden.

Aufgrund dieses Standards meldet die zuständige Behörde

eines Vertragsstaates der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates jährlich in Bezug auf die in seinem Gebiet geführten Konten:

- den Namen, die Adresse, die Steuernummer, Geburtsdatum, Geburtsort des Kontoinhabers, der im anderen Vertragsstaat steuerpflichtig ist
- die Kontonummer
- den Namen und – soweit vorhanden – die Identifikationsnummer des Finanzinstituts
- den Kontostand am Jahresende, bzw. bei Auflösung des Kontos während des Jahres den Stand im Zeitpunkt der Auflösung
- den Bruttoertrag der Zinsen, Dividenden und übrigen Kapitaleinkünfte, die durch die Vermögenswerte des Kontos während des Jahres erwirtschaftet wurden
- den Bruttobetrag der während des Kalenderjahres mit dem Verkauf oder der Rücknahme von Vermögenswerten erwirtschafteten Erlöse

Die Schweiz hat mittlerweile den Widerstand gegen die Einführung des automatischen Informationsaustausches aufgegeben. Es ist daher damit zu rechnen, dass sie diesen Standard umgehend umsetzen wird. Nach den Angaben der Finanzministerin, Eveline Widmer-Schlumpf, wird der Bundesrat im Jahr 2015 eine Vorlage an das Parlament richten.

Hinweis der Redaktion: Zur BEPS-Initiative der OECD s. auch IStR-Bericht vom 21.08.2014 (Heft 16) zum FAST-Kongress 2014 «Tax Compliance, Tax Risk, BEPS».

themen

Geschäftsberichte

Wer wirtschaftlich tätig wird, hat mindestens ein Mal im Jahr Bericht an die Eigentümer zu erstatten. Bei Publikumsge-
sellschaften hat sich längst ein Wettbewerb um den besten,
schönsten und informativsten Geschäftsbericht entwickelt.

"Weniger reden, mehr sagen" ist die Devise.

Hierzu die Betrachtungen aus dem newsletter der KPMG
Schweiz:

Unternehmensberichterstattung ausser Rand und Band

Mitte September werden die Sieger des Geschäftsberichtsra-
tings 2014, welches jeweils vom HarbourClub und der Bilanz
organisiert wird, bekannt gegeben. Die Sieger haben in ihrem
Geschäftsbericht im Bereich des Value Reporting und Design
definitiv vieles richtig gemacht. Aber was unterscheidet einen
guten Geschäftsbericht von einem excellenten Geschäftsbe-
richt? In welchem Verhältnis stehen Kosten und Nutzen von
Geschäftsberichten?

Bestrebungen zur Verbesserung der Unternehmensberichter-
stattung sind nicht erst seit der Veröffentlichung der Richtli-
nien zur integrierten Berichterstattung (Integrated Reporting,
IR) ein Top-Thema für Unternehmen und Investoren. In vielen
Fällen stellt sich die Frage nach Kosteneffizienz und Effektiv-
ität der Unternehmenskommunikation.

Intransparente Kosten der Unternehmens- berichterstattung

Wer heute auf der Suche nach Studien über Kosten der Unter-
nehmensberichterstattung ist, hat es schwer. Oft werden nur
einzelne Aspekte, wie etwa die Prüfung der Berichterstattung
oder Druck und Aufbereitung von Geschäftsberichten, be-
leuchtet. Gesamthafte Betrachtungen, welche die Kosten der
verschiedenen Inhalte (die Lohnkosten des involvierten Per-
sonals, der IT-Infrastruktur oder von Drittanbietern, wie zum
Beispiel von Abschlussprüfern) berücksichtigen, sind rar. Folg-
lich lässt sich erahnen, dass die Erarbeitung von Geschäftsbe-

richten mit Umfängen von 200-300 Seiten, die insbesondere
bei börsennotierten Gesellschaften keine Seltenheit sind, mit
wesentlichen Kostenfolgen verbunden ist.

In der jüngeren Vergangenheit hat nicht nur eine Zunahme
des Umfangs der Berichterstattung stattgefunden. Viele Un-
ternehmen haben sich ferner global ausgerichtet und sind
mittlerweile durch zahlreiche Tochtergesellschaften in ver-
schiedenen Ländern vertreten. Dieses mehrdimensionale
Wachstum von Inhalt, Prozess, Infrastruktur und Personal, er-
zeugt eine Hebelwirkung auf die Kosten und Erstellungszeiten
der Berichterstattung.

Was aber wissen Unternehmen zu den Kostenfolgen im Rah-
men der jährlichen Berichterstattung? In den meisten Fällen
haben Unternehmen diesbezüglich keine umfangreiche Trans-
parenz geschaffen. Wie eine KPMG Studie zum Thema «effek-
tive Assurance» gezeigt hat, haben beispielsweise weniger als
12% der Unternehmen einen Überblick über die Gesamtkos-
ten der (internen und externen) Prüfungsdienstleister. Hierbei
stellt sich nun die Frage: Wer innerhalb des Unternehmens ist
eigentlich für die gesamthafte Kostenkontrolle verantwort-
lich?

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis heutiger Berichte

Geschäftsfälle und folglich Geschäftsberichte brauchen ei-
nen Business-Case. Nebst den verschiedenen Berichtsteilen,
die aus rechtlichen Gründen erstellt werden, sind heute auch
immer mehr freiwillig erstellte Inhalte zu Themen wie Inves-
tor-Relations oder Nachhaltigkeit vorzufinden. Unternehmen
verbinden mit dieser Zusammensetzung oftmals das Ziel einer
erhöhten Vertrauensbildung mit den relevanten Abschlussad-
ressaten («Stakeholder») und einer verbesserten Reputation
bzw. Markenbildung. Allerdings ist eine Quantifizierung des
Nutzens oft schwierig. Analysen zur Leserschaft und Effektiv-
ität der entsprechenden Kommunikationsmassnahmen wer-
den nur selten durchgeführt – das Kosten-Nutzen-Verhältnis
ist entsprechend unklar.

Beunruhigung wächst

Immer mehr Unternehmen äussern ihren Unmut über die stetig wachsenden Transparenz-Erwartungen und Berichterstattungsburden, denn über die vergangenen Jahre wurden laufend neue Berichtsteile hinzugefügt.

Als Beispiel lassen sich die Entwicklung der Standards im Finanzbereich aufführen oder auch die Auswirkungen der neu eingeführten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Die verschiedenen Berichtsinhalte werden üblicherweise dem bestehenden Bericht mit anschliessender Integration in den Geschäftsbericht angehängt – entsprechend steigen die Seitenzahlen der Geschäftsberichte. Die Bedenken von Unternehmen rühren von unterschiedlichen Perspektiven her: Nicht nur der zunehmende Umfang, sondern auch die Relevanz der Informationen für die Leserschaft kann in Frage gestellt werden. Da viele Berichtsinhalte unabhängig voneinander zusammengelegt wurden, ist die thematische Vernetzung nicht gegeben. Auch ein zusammenhängendes Bild von Leistung und Zielsetzung eines Unternehmens ist oftmals nicht vorzufinden. Prognosen, die für wertmässige Beurteilungen durch Investoren relevant sind, gestalten sich dadurch äusserst schwierig. Ferner ist die Kundenzufriedenheit ein wesentlicher Faktor für die Wertschöpfungsmöglichkeiten eines Unternehmens. Entsprechende KPIs sind jedoch nur selten vorhanden und in den meisten Fällen nicht offengelegt: Der Leser wird nicht darüber aufgeklärt wie sie errechnet wurden, wie vergleichbar diese mit vergangenen Messungen sind und ob diese durch einen unabhängigen Prüfer verifiziert wurden. Die Beunruhigung wächst demnach nicht nur bei Unternehmen, sondern auch bei langfristig orientierten Investoren. Nicht überraschend ist es deshalb, dass in der jüngeren Vergangenheit Initiativen, wie etwa das Integrated Reporting-Framework des 'International Integrated Reporting Council' (IIRC) lanciert wurden, um bestehende konzeptionelle Probleme zu adressieren.

Verschlinkung und Verbesserung

Allerdings gibt es auch Silberstreifen am Horizont: Technologische Fortschritte ermöglichen heute zahlreiche Vereinfachungen von Prozessen, helfen Kontrollen zu automatisieren und bergen so immenses Potential zur Erzielung von Kosteneffizienzen. Kontrollhandlungen können heute zentralisiert und IT-gestützt durchgeführt werden und somit lokale Berichterstattungseinheiten entlasten, was sich wiederum positiv auf Assurancekosten auswirken kann. Viele Standards und rechtliche Vorgaben weisen Überschneidungen auf und können alig-

niert werden. Neue Standards, wie zum Beispiel die G4 der Global Reporting Initiative erlauben sogar eine Reduktion von Inhalten bei gleichzeitiger Erhöhung der Relevanz von ausgewiesenen Sachverhalten.

Parallel dazu gibt es heute verschiedene Richtlinien, die eine optimale Berichterstattung für die relevanten Zielgruppen ermöglichen. Hierbei ist festzuhalten, dass ein Umdenken – weg von der rein compliancegetriebenen Berichterstattung, hin zu einer leserorientierten Kommunikation – erfolgen muss, um die Effektivität der eigenen Bemühungen sicherzustellen.

Wenn darum Initiativen zur Verbesserung der Unternehmensberichterstattung unternommen werden, ist es wichtig, dies aus einer ganzheitlichen und 'business-case'-orientierten Perspektive vorzunehmen. Wie bei jeder Investition sollte man wissen, was es kostet und welcher Nutzen daraus generiert werden soll. Auf diese Weise können grundlegende Anliegen parallel behandelt werden – die Verbesserung der Produktionsprozesse für eine schlankere und kosteneffizientere Berichterstattung.

(aus: KPMG aktuell September 2014)

Hinweis der Redaktion: Hiermit beschäftigte sich das Manager Magazin ausführlich, s. bereits <http://www.manager-magazin.de/thema/geschaeftsberichte>.

LANGFRISTIGE WERTE DURCH KOMPETENZ UND ERFAHRUNG



Zum 8. Mal in Folge: summa cum laude

Wir überzeugten mit unserer Beratungskompetenz sowohl beim Elite Report 2014 als auch beim diesjährigen Fuchsbriefe-Test. Dabei setzten wir uns in den vergangenen Monaten gegen Banken und unabhängige Vermögensverwalter in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Luxemburg durch.

Zum insgesamt achten Mal zählt die Volksbank Vorarlberg Gruppe zur «Elite der deutschsprachigen Vermögensverwalter»: Im Rahmen des Elite Reports 2014 wurde unsere Bank zum fünften Mal in Folge mit der Höchstnote «summa cum laude» ausgezeichnet.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg –
Volksbank Liechtenstein

 **VOLKSBANK**
LIECHTENSTEIN

themen

Strafbefreiende Selbstanzeige – Neuregelungen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung in Deutschland

Das deutsche Bundesministerium der Finanzen BMF hat Ende August 2014 den Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung" veröffentlicht, mit dem die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige verschärft werden.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden die Ergebnisse der Finanzministerkonferenz v. 09.05.2014 umgesetzt, denen das BMF auf Leitungsebene zugestimmt hat. Die Kabinetttbefassung ist für den 24.09.2014 vorgesehen. Inhaltlich hervorzuheben sind u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- die steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge (§ 170 Absatz 6 AO-E)
- die Anpassung und Erweiterung der Sperrgründe bei der strafbefreienden Selbstanzeige durch die Aufnahme der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nur an den Begünstigten (§ 371 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a), durch die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau (§ 371 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d AO), durch die Absenkung der Betragsgrenze auf 25 000 Euro (§ 371 Absatz 2 Nummer 3 AO), durch die Aufnahme der Regelbeispiele des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 5 AO (§ 371 Absatz 2 Nummer 4 AO-E)
- die gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen im Bereich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteueranmeldung (§ 371 Absatz 2a AO-E)
- die Aufnahme der Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 Absatz 3 AO)
- die Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung auf zehn Jahre in allen Fällen der Steuerhinterziehung (§ 376 Absatz 1 AO)
- die Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen (§ 398a AO) und einige redaktionelle Anpassungen (§ 164 Absatz 4, § 374 Absatz 4 und § 378 Absatz 3 AO).

Die strafbefreiende Selbstanzeige sowie die Möglichkeit des Absehens von Verfolgung in besonderen Fällen sollen dem

Grunde nach erhalten bleiben. Die Voraussetzungen sollen jedoch deutlich verschärft werden.

Absenkung der 50.000-EUR-Grenze

Im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber bestimmt, dass nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 EUR eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen bleibt es bei der Strafbarkeit, jedoch wird die Steuerhinterziehung unter den Voraussetzungen des § 398a AO nicht mehr verfolgt. Der Gesetzentwurf sieht eine Absenkung der 50.000-EUR-Grenze auf 25.000 EUR vor. Ab diesem Betrag wird ab 2015 nur noch bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen.

Höherer Zuschlag

Dieser Zuschlag lag bisher bei 5% des Hinterziehungsbetrags. Er steigt grundsätzlich auf 10 %. Ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 EUR werden 15 % Strafzuschlag berechnet, ab einer Million EUR sogar 20%.

Hinterziehungszinsen sofort entrichten

Neben dem bisherigen Erfordernis, die hinterzogenen Steuern innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu entrichten, müssen nunmehr auch die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr innerhalb dieser Frist entrichtet werden.

Ausdehnung des Berichtigungszeitraums

Ausserdem soll der Nacherklärungszeitraum auf 10 Jahre aus-

geweitet werden, so dass zur Erlangung der Straffreiheit 10 Jahre nacherklärt werden müssen.

Steueranmeldungen

Hinsichtlich der besonderen Problematik der Umsatzsteuervoranmeldungen als auch der Lohnsteueranmeldungen enthält der Gesetzentwurf Sonderregelungen im Interesse der Rechtssicherheit. Darin ist eine Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot des § 371 AO und der Tatentdeckung vorgesehen.

Somit gilt zukünftig eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung als wirksame Teilselbstanzeige. Als weitere Ausnahme ist vorgesehen, dass die Umsatzsteuervoranmeldung für das Vorjahr nicht auch die Berichtigungen für das laufende Jahr umfassen muss.

Ergänzend zu den strafrechtlichen Vorschriften wird eine Verlängerung der Anlaufhemmung bei der steuerrechtlichen Festsetzungsverjährung eingeführt, für den Fall, dass Kapitalerträge aus Drittstaaten stammen, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen.

aus: *BMF / Haufe Online Redaktion*

themen

Facetten des Steuerrechts

Eine Grundsatzfrage: Beratungsbefugnis einer im europäischen Ausland niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft in Deutschland?

Einer Legende zufolge sind ca. 60 Prozent der weltweiten Steuerliteratur – oder gar noch mehr? – deutschsprachig. Nicht nur Politiker aller Couleur bedienten sich dieser steilen These, um zu belegen, wie komplex, nebulös und undurchschaubar das deutsche Steuersystem im weltweiten Vergleich sei – und wie dringend der deutsche Steuerdschungel entrümpelt werden müsse.

Der Forscher *Albert Rädler* hat versucht, den Mythos empirisch zu verifizieren. Ohne Erfolg. Auf die Frage, warum er sich trotz allem so hartnäckig halte, spricht er in seiner Studie vom «deutschen Steueramasochismus» und von der Vorliebe der Deutschen, sich über alles, was mit dem Finanzamt zu tun hat, übermässig schwarz zu ärgern. Oder hat die vermeintliche Überkomplexität des deutschen Steuerrechts politische Gründe? Jedenfalls pflegen die Deutschen eine besondere Beziehung zu ihrem Steuersystem. Wenn dann im Ausland ansässige Steuerberater deutschen Steuerpflichtigen ihre Dienste anbieten, ist dies ein Tiefschlag für das steuerliche Selbstwertgefühl des Deutschen – und des deutschen Steuerberaters. Genau das ist nun passiert.

Mit Beschluss vom 20.05.2014 (Az. II R 44/12, RIW 2014, 619) hat der Bundesfinanzhof den EuGH um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob eine im europäischen Ausland niedergelassene Steuerberatungsgesellschaft aufgrund der unionsrechtlich gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit vom Ausland aus für in Deutschland steuerpflichtige Personen Steuererklärungen er-

stellen und diese an die deutschen Finanzbehörden übermitteln darf. Im vorliegenden Fall waren Finanzamt und Finanzgericht der Auffassung, dass die Klägerin aufgrund nationaler Vorschriften nicht befugt sei, geschäftsmässig Hilfe in Steuersachen zu leisten. Diese dürfe nur von hierzu befugten Personen und Vereinigungen ausgeübt werden. Nach aktuellem Recht gilt: Solange eine ausländische Steuerberatungsgesellschaft in Deutschland nicht als solche anerkannt ist und für die Gesellschaft keine Meldung nach § 3a StBerG über vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen vorliegt, darf sie keine geschäftsmässige Hilfeleistung in Steuersachen ausüben.

Nun muss geklärt werden, ob die Regelungen des StBerG mit der unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit in Einklang stehen. Dürfen nationale Regelungen vorsehen, dass für die Befugnis zur geschäftsmässigen Hilfeleistung in Steuersachen eine Anerkennung erforderlich ist? Ändert sich die Sachlage, wenn die Hilfeleistung von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht wird?

Bestehen zwingende Gründe des Allgemeininteresses, darf die Dienstleistungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen durch nationale Normen eingeschränkt werden. Der BFH nennt in seiner Urteilsbegründung das öffentliche Interesse an der Einhaltung steuerrechtlicher Regelungen und an der Verhinderung von Steuerhinterziehung. Er beruft sich hier auf

das BVerfG, das die Steuerrechtspflege als wichtiges Gemeinschaftsgut sieht. Das Beraterprivileg des § 3 StBerG soll gleichermaßen den Steuerpflichtigen vor unqualifizierter Beratung bewahren und ihm Verbraucherschutz bieten. Dem BFH scheinen die Regelungen des StBerG angesichts der Komplexität des deutschen Steuerrechts und der ständigen Änderungen der steuerlichen Vorschriften als geeignet und erforderlich, die vorgenannten nationalen Interessen zu wahren.

Falls der EuGH den Steuerberatermarkt für ausländische Dienstleister öffnet, hätte das erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Beratungslandschaft. Bis eine Entscheidung des EuGH vorliegt, dürfte wohl noch einige Zeit vergehen. Im Ergebnis bleibt zu hoffen, dass uns das deutsche Beratungsprivileg erhalten bleibt.

Dr. Peter Bömelburg, StBI/WP, und Melanie Erhard, StB; Dr. Peter Bömelburg ist Geschäftsführender Partner bei Rödl & Partner, Melanie Erhard ist als Steuerberaterin bei Rödl & Partner in Nürnberg tätig.

aus: RIWnews, 20.08.2014



Rückwirkung bei der internationalen Amtshilfe in Steuersachen

Wird das schweizerische Bankkundengeheimnis bzw. das Recht auf Privatsphäre rückwirkend aufgehoben?

(...) 4. AUSBLICK

Mit dem Schritt vom Informationsaustausch auf Ersuchen zum AIA wird sich nicht nur das Verfahren ändern, sondern auch der sachliche Umfang der zu übermittelnden Informationen. Der AIA bedingt, dass die Informationen nach einem gemeinsamen Meldestandard beschafft und nach einem gemeinsamen Stan-

dard wiederkehrend ausgetauscht werden. Mithin muss der Umfang der zu meldenden Finanzinformationen, der Umfang der zu meldenden Kontoinhaber und der Umfang der meldepflichtigen Finanzinstitute definiert werden. Zusätzlich müssen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, welche den AIA implementieren wollen, gemeinsame bzw. kompatible technische Lösungen für die Meldung und den Austausch von Informationen finden. Das technische Meldeformat (elektronisches Formblatt) muss dergestalt standardisiert sein, dass Informationen möglichst kostengünstig und effizient erfasst, ausgetauscht und verarbeitet werden können [69]. Ein solches technisches Meldeformat wird wohl kaum Raum für den Transfer von individualisierten Dokumenten bieten, denn für die Effizienz ist es entscheidend, dass aufseiten des informationsempfangenden Staates die übertragenen Daten automatisch verarbeitet werden können (Sichtwort: Matching). Vor diesem Hintergrund wird auch nicht mehr die Frage, ob die übermittelten Informationen voraussichtlich relevant sind, zu beantworten sein. Denn alle Informationen, welche gemäss technischem Meldeformat auszutauschen sind, gelten per se als voraussichtlich relevant. Entsprechend muss der ersuchende Staat nicht mehr vor Einreichung eines Informationsersuchens Anhaltspunkte, also spezifische Informationen über einen Steuerzahler, besitzen, um nicht in den Verdacht einer «fishing expedition» zu geraten. Damit erhalten die Vertragsstaaten ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung.

Doch so positiv diese Rechtsentwicklung aus der Optik des Fiskus zu werten ist, so zentral ist es auch, dass sich der Bankkunde oder Dritte auf das bis anhin geltende Bankkundengeheimnis bzw. den Schutz der Privatsphäre verlassen darf. Da die Bestimmungen zum AIA wie auch zum Informationsaustausch auf Ersuchen direkt oder indirekt in die Rechtstellung Privater eingreifen und damit auch materiellrechtliche Wirkungen zeitigen, muss der Grundsatz des Rückwirkungsverbots auch beim AIA Geltung haben.

Ausriss aus: Rohner/Keller, Der Treuhänder 2014, 808 ff.

themen

Stiftungen in Liechtenstein

website der STIFA

	2011	2012	2013
Hinterlegte Stiftungen	32.532	28.815	24.109
Eingetragene Stiftungen	1.810	1.803	1.780
■ davon Neugründungen	114	110	104
■ davon gemeinnützige St.	1.137	1.169	1.199
Rechtseinheiten insgesamt	58.600	53.206	46.648

(aus: <http://www.stifa.li/zahlen-fakten>)

Moderne Philanthropie

Neben den klassischen Formen des Spendens und Stiftens in Form der Bereitstellung finanzieller Mittel versuchen Stifter und Spender vermehrt auch neue Wege der Philanthropie zu beschreiten. So versuchen immer mehr Philanthropen ihr im Beruf erworbenes Wissen, ihre Kontakte und ihr Know-how in Form von intellektuellem und sozialem Kapital in die von ihnen unterstützten gemeinnützigen Organisationen einzubringen. Auch Ansätze des verantwortungsvollen und nachhaltigen Investierens finden vermehrt Anwendung in der traditionellen Welt der Philanthropie. So werden getreu dem Grundsatz «Give money and step in» Theorie und Praxis des langfristigen und verantwortungsvollen Investierens (SRI) sowie Venture Capital Ansätze vermehrt auf den gemeinnützigen Sektor übertragen (Venture Philanthropy).

Venture Philanthropy (VP)

Der Ansatz der «Engagierten Philanthropie», im angelsächsischen Raum auch bekannt durch Begriffe wie Venture Philanthropy, High-engagement Philanthropy oder auch Strategic Philanthropy, versteht ihre Aktivitäten als soziale Investition in gemeinwohlorientierte Organisationen und greift dazu auf Methoden aus Venture Capital und Betriebswirtschaft zurück. Demgemäss werden gemeinnützige Organisationen über die finanziellen Zuwendungen hinweg durch langfristige, fachliche und persönliche Betreuung unterstützt. Das Ziel ist es, die Zweckerfüllung zu verstärken und langfristig eine Ergänzung zu den klassischen Formen des Spendens zu bieten.

Nachhaltiges, verantwortungsvolles Investieren (SRI)

In jüngster Zeit entdecken immer mehr Philanthropen eine weitere Möglichkeit, «Gutes» zu tun. Sie beziehen sogenannte Socially Responsible oder auch Sustainable and Responsible Investments, kurz SRI, in ihr Handeln und Tun mit ein. So verweisen zusehends die traditionellen Grenzen zwischen der renditebringenden Veranlagung einerseits und des traditionellen Verständnisses des Spendens und Stiftens andererseits. Das neue Philanthropie Verständnis berücksichtigt zusätzlich nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen mit einer positiven Kapitalwirkung. Das sogenannte Socially Responsible Investing verbindet dabei die beiden Sphären des sozialen und ökologischen Impacts mit dem des finanziellen Erfolgs und ermöglicht den Philanthropen und Stiftern neue Wege und Möglichkeiten, sich zu betätigen. Damit nutzt die neue Generation vermehrt nicht nur die Form der Spende, sondern die der Geldanlage, um Gutes zu tun.

Investieren mit einer positiven Kapitalwirkung (Impact Investing)

Nachhaltige Investment Ansätze werden zunehmend hinsichtlich der Mittelbarkeit ihrer Auswirkungen/Impact in Bezug auf ethische, soziale, ökologische und Governance Aspekte beurteilt und wachsen damit immer mehr über den Bereich von Anlagestilen und -produkten hinaus. Während etwa die Anwendung von Ausschlusskriterien indirekt über die Kapitalkosten von Unternehmen wirkt, geht vom Impact Investing eine unmittelbare positive ökologische oder soziale Wirkung aus. Diese Wirkung bzw. Impact lässt sich im Idealfall messen und gegenüber Investoren ausweisen, indem bspw. die Anzahl Mikrokreditempfänger sowie die Art der finanzierten Projekte erhoben werden. Die angebotenen Impact Themen, die sich in einer unmittelbaren Wirkung niederschlagen, sind mittlerweile vielfältig und erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit sowohl auf der Angebots- wie auch auf der Nachfrageseite.

Program- und Mission-Related Investments für Stiftungen (Mission Investing)

Vor allem sogenannte Mission-Related und Program-Related Investments erfreuen sich in der Welt der Stiftungen einer steigenden Beliebtheit und dienen als Sammelbegriffe für die Bemühungen der Stiftungen, ihre Mittelverwendung mit der Kapitalanlage in Einklang zu bringen. Program-Related Investments, auch PRIs genannt, sind Investments, die unmittelbar bzw. sehr eng mit dem jeweiligen Zweck der Stiftung verbunden sind und diesen direkt durch die Art der Kapitalveranlagung fördern. Generell werden bei dieser Art des Investierens auch Renditen unterhalb der Markttrendite akzeptiert und erfolgen zumeist

in der Form von Krediten, Garantien, Direktinvestitionen in Unternehmen bis hin zur Beteiligung an Venture Capital und Private Equity Fonds. Mission-Related Investments, auch MRIs genannt, ermöglichen es, durch marktadäquate Renditen gewisse regulatorische Hemmnisse zu überwinden und durch die Art der Geldanlage den ökologischen und/oder gesellschaftlich sozialen Zweck der Stiftung zusätzlich zu fördern. Hierbei lassen sich z.B. Widerspruchsfreiheit zwischen institutionellem Selbstverständnis und Anlagepolitik erzielen, verborgene Reputationsrisiken vermeiden, das Risikomanagement durch den Einbezug von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) erweitern oder gar Diversifikationseffekte erzielen. (aus: <http://www.stifa.li/moderne-philanthropie>)

themen

Bankiertag – Banken in der Schweiz

Ja zu Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang, nein zu Überregulierung und Abschottung

Basel, 16.09.2014 – Die Medienkonferenz zum Bankiertag der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) stand im Zeichen der grossen zukünftigen Herausforderung für Banken in der Schweiz: Dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit durch offene Dienstleistungs- und Arbeitsmärkte. Zum Erhalt dieser Wettbewerbsfähigkeit fordert die SBVg, dass die Schweizer Regulierung nur soweit wie nötig angepasst wird. Die Branche wehrt sich entschieden gegen Abschottungstendenzen und einen Swiss Finish. Patrick Odier appelliert an einen geschlossenen und vor allem gemeinsamen Auftritt der Schweiz gegenüber dem Ausland.

Die diesjährige Medienkonferenz zum Bankiertag legte viel Gewicht auf die Themen Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Mit seiner langen Tradition in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung ist der Finanzplatz Schweiz auf einen guten Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen. Patrick Odier, Präsident der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), betonte, dass der Schweizer Finanzplatz wachsen können muss, um weiterhin zur Weltspitze zu gehören.

Kein Wachstum ohne Marktzugang

Aufkeimende protektionistische Tendenzen und neue internationale Standards wie MiFID schränken den ausländischen Marktzugang für Schweizer Banken mehr und mehr ein und behindern Banken in ihren Geschäftstätigkeiten. Doch nur wenn Banken in der Schweiz ihre ausländischen Kunden weiterhin grenzüberschreitend bedienen können, wandern keine Arbeitsplätze ab. Da es in dieser Frage aus politischen Gründen mittelfristig kaum zu einem bilateralen Abkommen mit der EU kommen kann, muss die Schweiz rasch zwischenstaatliche Lösungen mit wichtigen EU-Ländern finden, um den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sicherzustellen. Patrick Odier betonte, dass die Banken in der Schweiz dafür auch bestimmte internationale Regeln zu übernehmen bereit sind. Die SBVg wehrt sich jedoch gegen alles, was darüber hinausgeht. «Ja zur Äquivalenz – nein zu einem systematischen Swiss Finish» fasst Patrick Odier die Position zusammen. Im Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und im Finanzinstitutsgesetz FINIG finden sich zahlreiche Beispiele eines solchen Swiss Finish. So will der Artikel 11 im FINIG die zurückgewiesene gesetzliche Weissgeldstrategie durch eine Hintertür im Schweizer Gesetz verankern. Dies obwohl die Banken in der Schweiz bereits seit

längerem mit Erfolg eine steuerkonforme Strategie verfolgen. Patrick Odier kritisierte dieses Vorgehen: «Die empfohlenen Massnahmen sind durch kein Äquivalenzkriterium gerechtfertigt und entsprechen keinem internationalen Standard.» Weitere Kritik der SBVg betrifft die geplanten straf- und zivilrechtlichen Anpassungen. Die Einführung der Verbandsklage, der Gruppenvergleich und die zu weitgehenden Straftatbestände sind abzulehnen, ebenso die angedachte Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und die Einführung eines Prozesskostenfonds. Will der Gesetzgeber daran festhalten, gehören diese Regelungen ins Zivilrecht und müssen für alle Branchen gelten und nicht nur für den Finanzsektor.

Abschottung ist kein nachhaltiger Lösungsansatz

Die SBVg setzt sich dafür ein, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Banken nicht politisch eingeschränkt wird. Claude-Alain Margelisch, Geschäftsführer der SBVg, erörterte dies anhand der möglichen Konsequenzen der Masseneinwanderungsinitiative. Die Interessen der Wirtschaft als Ganzes müssen bei der Umsetzung der Initiative berücksichtigt werden und die Wertschöpfung von Arbeitsplätzen soll als Schlüssel bei einer allfälligen Kontingentierung dienen. Der Bundesrat soll bei der Umsetzung der Initiative die bestehenden Spielräume ausnutzen. Eine zu enge Umsetzung wäre für die Wirtschaft und speziell für eine derart global ausgerichtete Branche wie den Finanzplatz fatal.

Lange Tradition der Selbstverantwortung

Zwei angepasste Selbstregulierungen bezüglich Hypothekendarfinanzierungen traten am 1. September in Kraft. Diese Massnahmen, so Claude-Alain Margelisch, zeigen die lang bewährte Tradition der Selbstverantwortung der Bankenbranche und wie die Branche geschlossen hinter sinnvollen und erfüllbaren Lösungen steht. Weitere Verschärfungen in dieser Thematik lehnt die SBVg ab, da es sehr wichtig ist, dass diesen Massnahmen nun genügend Zeit eingeräumt wird, ihre Wirkung zu entfalten.

Erfolgsfaktor Zusammenhalt

An der diesjährigen Generalversammlung wurden fünf neue Verwaltungsräte ernannt: Stefano Coduri, CEO BSI SA; Dr. Jürg Gutzwiller, Verwaltungsrat der RBA-Holding AG; Roland Ledergerber, CEO St.Galler Kantonalbank; Urs Rohner, Verwaltungsratspräsident Credit Suisse AG; Prof. Dr. Axel Weber, Verwaltungsratspräsident UBS AG. Die Besetzung des Verwaltungsrats der SBVg unterstreicht die breite Abstützung der Vereinigung und zeigt das Bekenntnis der Banken zum Schweizer Finanzplatz. Patrick Odier wertete es als zentral, dass der Schweizer Finanzplatz und die Schweiz ihre Interessen geschlossen und gemeinsam gegen aussen vertreten. Nur so kann der Schweizer Finanzplatz wachsen und weiterhin zum Wohlstand in der Schweiz beitragen.

(aus: swissbanking.org)

veranstaltungen

Am Mittwoch, den **22.10.2014** findet der **7. Liechtensteinische Stiftungsrechtstag** zum Thema **"5 Jahre neues Stiftungsrecht – Entwicklungstendenzen in den Bereichen der Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie"** statt.

Für die Vorträge und Podiumsdiskussionen konnten folgende Referenten gewonnen werden:

- *Dr. Roman Baumann Lorant*, Stv. Geschäftsführer proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, und Partner, Dufour Advokatur Notariat, Basel
- *Fürstl. Rat Hans Brunhart*, Präsident der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V., Vaduz
- *Vizekanzler a.D. Dr. Erhard Busek*, Vorsitzender des Instituts für den Donauraum und Mitteleuropa, Wien
- *lic. phil. I Beate Eckhardt*, EMScom, Geschäftsführerin Swiss-Foundations, Zürich
- *Rechtsanwalt Dr. Hedda Hoffmann-Stuedner*, Mitglied der Geschäftsleitung & Leiterin Justizariat, Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V., Berlin
- *Rechtsanwalt Dr. Christian Presoly*, Partner, Batliner Gasser Rechtsanwälte, Vaduz
- *lic. iur. Thomas Ritter*, M.B.L.-HSG, Leiter der Stiftungsaufsichtsbehörde, Vaduz
- *Prof. Dr. Martin Schauer*, Stv. Institutsvorstand, Institut für Zivilrecht, Universität Wien
- *RA Dr. Dr. Thomas Sprecher*, LL.M., Partner, Niederer Kraft & Frey AG, Zürich
- *Dr. Wilhelm Ungerank*, LL.M., Landrichter am Fürstlichen Landgericht, Vaduz

Themenschwerpunkte der Veranstaltung sind Unternehmens-trägerschaft und Rechtsprechung, Haftung und Anerkennung, Philanthropie sowie Tendenzen zwischen Politik, Wirtschaft und Recht im Philanthropiesektor in den deutschsprachigen Rechtsordnungen. Neu ist im Preis inbegriffen ein Gutschein für den Tagungsband zum Stiftungsrechtstag, der voraussichtlich im Sommer 2015 beim Schulthess Verlag, Zürich erscheinen wird.

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen



Am **12.11.2014** findet der vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht veranstaltete **"30. Rechtsprechtag"** statt. *Dr. Vincent Augustin*, Beisitzer, Fürstliches Obergericht, Vaduz und Advocat, Fryberg Augustin Schmid Rechtsanwälte und Notare, Chur wird sich folgendem Thema widmen: **"Neue Rechtsprechung in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten"**. Das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht beruht im Wesentlichen auf dem schweizerischen Recht, doch weicht es insbesondere bei den Verfahrensbestimmungen von seiner Rezeptionsgrundlage ab. In den letzten Jahren wurde eine merkliche Zunahme von sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten verzeichnet. Durch diese Entwicklungen ist eine umfangreiche Rechtsprechung entstanden. Der Referent des Tages wird sich in seinem Vortrag auszugsweise mit der aktuellen Judikatur in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten auseinandersetzen.

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen



Das Institut für Finanzdienstleistungen bietet mit Start im Herbst 2014 sowie im Jahr 2015 folgende **Weiterbildungsmöglichkeiten** an – Berufsbegleitende **Studiengänge** mit der Möglichkeit, **interdisziplinäre und internationale Zusatzqualifikationen** zu erlangen:

- Executive Master of Laws (LL.M.) in Banking and Securities Law
- Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht
- Executive Master of Laws (LL.M.) in International Taxation
- Executive Master of Business Administration (EMBA) in International Asset Management

Berufsbegleitende **Zertifikats- und Diplomlehrgänge:**

- Zertifikatslehrgang Compliance Officer
- Zertifikatslehrgang Intellectual Property
- Zertifikatslehrgang Nationales und Internationales Steuerrecht
- Zertifikats- und Diplomlehrgang Treuhandwesen
- Zertifikatslehrgang Trustrecht
- International Legal English Certificate

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. Martin Wenz, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht, Leiter des Instituts für Finanzdienstleistungen

veranstaltungen

Tagungsbericht zum 3. Zürcher Stiftungsrechtstag an der Universität Zürich

Stiftung und Familie

Der 3. Zürcher Stiftungsrechtstag lockte am 13.06.2014 mehr als 180 TeilnehmerInnen aus dem In- und Ausland in die ehrwürdige Aula der Universität Zürich. Unter der Leitung von *Prof. Dr. Dominique Jakob* referierte und diskutierte eine hochkarätige internationale Expertenrunde die mannigfachen Schattierungen des Themas «Stiftung und Familie».

Schon immer zeichnete sich die Thematik «Stiftung und Familie» durch vielschichtig verwobene Ebenen aus, doch in letzter Zeit gewinnt sie nochmals an neuen Perspektiven und Wertungen. Denn es geht vielfach nicht mehr nur um familiäre Vermögens- und Nachfolgeplanung oder familiengeprägte Stiftungen, sondern auch um familiäre Strategien, Werte, Integration, Verantwortung, Nachhaltigkeit und Governance. Referenten und Teilnehmende sorgten für eine äusserst lebhafteste Gesamtveranstaltung, in der die mannigfachen Aspekte des Themas einem (rechts-)interdisziplinären, Wissenschaft und Praxis befruchtenden und nicht zuletzt visionären Dialog zugeführt wurden.

Den Reigen an Rednern eröffnete *Dr. Gerhard Schwarz* (Zürich), Direktor der «Denkfabrik» Avenir Suisse, der mit seinem Gastvortrag «Vermögen, Freiheit und Verantwortung» in die Rolle eines begnadeten Zeitdiagnostikers schlüpfte. Wie der erste Satz eines guten Buches, in welchem sich nach vollendeter Lektüre die Essenz des ganzen Werkes widerspiegelt, erwies sich die von *Schwarz* im Kontext der aktuellen Kapitalismusdebatte angerissene «Umverteilung von Vermögen» in einem weit verstandenen Sinne als eines der zentralen Themen der Tagung. Schwarz zufolge erschüttere die derzeit allenthalben zu vernehmende Kapitalismuskritik das Vertrauen in eine liberale Wirtschaftsordnung in zunehmendem Masse und ziehe eine breitflächige Diskussion über soziale Umverteilung nach sich. Vor diesem Hintergrund könne man um den Schutz des Privateigentums – zentraler Anker einer freiheitlichen Ordnung – durchaus besorgt sein. Indes: Als Kehrseite der Medaille bedürfe Privateigentum der Verantwortung und Haftung. Und so sei an die moralische Verantwortung der Unternehmer zu

appellieren, sich als Privatpersonen von sich aus – etwa in den Formen der Philanthropie – für das Gemeinwesen zu engagieren. Bleibe dieses Engagement für das allgemeine Wohl aus, so springen oftmals *staatliche* Sozialleistungen und sonstige *staatliche* Initiativen in die Bresche, welche ihrerseits die *privaten* philanthropischen Impulse in ihrer Notwendigkeit in Frage stellen. Soweit dürfe man es nicht kommen lassen.

Familie und Philanthropie

Prof. Dr. Georg von Schnurbein (Basel) führte in den ersten Themenblock «Familie und Philanthropie» ein, indem er «Neueste Zahlen, Fakten und Trends im schweizerischen Philanthropiesektor» referierte und damit zugleich die Kernkenntnisse des jüngst erschienenen Schweizer Stiftungsreports 2014¹ zusammenfasste. Von *Schnurbein* berichtete von einem florierendem Stiftungswesen: Die Schweiz war im Jahr 2013 von insgesamt 12.909 klassischen Stiftungen bevölkert, 381 davon wurden neu errichtet. Unter den Kantonen ist es der Kanton Zürich, der die Statistik mit 2.218 Stiftungen anführt. Der Kanton Genf hatte mit 56 neu errichteten Stiftungen das höchste Wachstum vorzuweisen. In Sachen Stiftungsdichte punktet der Kanton Basel-Stadt mit 45,5 Stiftungen pro 10.000 Einwohner. Ausserdem wurde auf die neue Stiftungsdatenbank hingewiesen, die ab 19.06.2014 den interessierten Kreisen über das Schweizer Stiftungswesen – freilich kostenpflichtig – Auskunft gibt.² Zu guter Letzt lieferte der Referent auch Zahlen zu schweizerischen Familienstiftungen. 69 von ihnen seien in den Handelsregistern eingetragen; die grosse Mehrheit der Familienstiftungen sei dagegen nicht erfasst.³

¹ *Eckhardt/Jakob/von Schurbein* (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2014, CEPS Forschung und Praxis – Band 12, Basel 2014.

² www.stiftungschweiz.ch.

³ Familienstiftungen unterstehen in der Schweiz dem System der freien Körperschaftsbildung und müssen de lege lata – anders als klassische Stiftungen – nicht im Handelsregister eingetragen werden, siehe Art. 52 Abs. 2 ZGB; zum aktuellen Reformvorhaben, das die Eintragungspflicht auch für Familienstiftungen vorsieht, siehe *Jakob/Dardel/Uhl*, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2013 (2014) 33 f.

In ihrem mit zahlreichen Beispielen illustrierten Referat widmeten sich *Tina Wüstemann* und *Daniel Bader* (Zürich) dem Thema «Familienpartizipation und gemeinnützige Stiftungen – rechtliche und steuerliche Herausforderungen und Chancen im nationalen und internationalen Kontext». Zunächst stellte *Wüstemann* mehrere familienphilanthropische Ansätze vor. Die «alte» Philanthropie basiere auf einer Übertragung des Vermögens ohne Vorgaben und setze dann darauf, dass die Nachfolgeneration verantwortungsbewusst agiert. Im Rahmen einer «neuen» Philanthropie hingegen verwirkliche bereits die ältere Generation mit einem Grossteil ihres Vermögens ihre eigenen philanthropischen Vorstellungen und Ziele. *Wüstemann* und *Bader* entwickelten anhand ihrer Beratungspraxis drei «Stiftertypen». Während sich der «Patriarch» selbst ein Denkmal setzen wolle, sei es das Ziel der «Stiftung als Arbeitgeber», die Familienmitglieder möglichst aktiv in Stiftung und Unternehmen einzubinden, um auf diese Weise gemeinsame Werte und die Familienphilanthropie zu perpetuieren. Der «Falschparker» schliesslich wolle mit der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung die Kontrolle über sein Vermögen eigentlich gar nicht aufgeben, sondern verfolge primär andere Zwecke (z.B. Steueroptimierung). *Wüstemann* zeigte die mit den Gestaltungsansprüchen der unterschiedlichen «Stiftertypen» einhergehenden rechtlichen Herausforderungen im Bereich des Ehegüter-, Pflichtteils-, Stiftungs- und Gesellschaftsrechts auf. Abschliessend erläuterte *Bader* die steuerlichen Grundlagen im Stiftungskontext und machte deutlich, dass der «Lebenszyklus» einer Stiftung (Errichtung, «Lebenszeit», Beendigung) zu ganz unterschiedlichen Fragen führen kann.

Im Anschluss unterhielt sich *Prof. Dr. Dominique Jakob* mit *Lukas Richterich* (Laufen) und *Isabella Gräfin Thun* (Frankfurt) über «Moderne Formen von Familienphilanthropie: Bedürfnisse, Beratung und Gestaltung». *Richterich*, seines Zeichens Fachpsychologe für Familientherapie sowie u.a. Präsident der Ricola Familienholding und Stiftungsratspräsident der Ricola Foundation, verwies auf die Bedeutung, in Familienunternehmen eine Family Social Responsibility zu entwickeln, die den Weg zu einem auch philanthropischen Engagement ebnet. *Gräfin Thun*, Vertreterin der Familie Fugger in der 18. Generation, wusste Spannendes aus der Augsburger Fuggerei zu berichten, der ältesten Sozialsiedlung der Welt. Derzeit beherberge die Fuggerei 150 Menschen nach dem – seinerzeit revolutionären – Konzept der «Hilfe zur Selbsthilfe». Noch heute betrage die Jahres(kalt)miete für eine Wohnung den Nominalwert eines Rheinischen Gulden (etwa 88 Eurocent) sowie täglich drei Gebete für den Stifter und dessen Familie. Auch dies deute an, dass die Fuggerei auf Kontinuität setze und sich durch klare Strukturen auszeichne. Gleichwohl räumte *Gräfin*

Thun ein, dass die Rolle der jüngeren Familienmitglieder noch nicht zufriedenstellend ausfalle. Derzeit befinde sich die Fuggerei auf dem Weg zu einer Neuausrichtung, um die historische Verantwortung auch in Zukunft wahrnehmen zu können.

Für die anschliessende Podiumsdiskussion, in der die praktischen Probleme bei der Gestaltung von Familienunternehmen, Familienphilanthropie und nicht zuletzt die Rolle der (juristischen) Berater vertieft wurden, traten die beiden international erfahrenen Philanthropieberater *Etienne Eichenberger* (Genf) und *Patrick Frick* (Zürich) sowie wiederum *Tina Wüstemann* hinzu. *Frick* erkannte in einer engen, dauerhaften Verflechtung von Familie und Unternehmen einen aktuellen Trend. *Eichenberger* führte die wichtige Rolle an, welche Vertrauen und familiäres Engagement in Familienunternehmen spielen und vertrat dezidiert die Auffassung, dass ein patriarchalisches System überholt und die jüngere Generation vielmehr aktiv in die Gestaltung miteinzubeziehen sei. *Wüstemann* ergänzte, dass die Interessen des Stifters und jene der Familie jedenfalls bestmöglich in Einklang gebracht werden sollten; weil die Vorstellungen über «richtige» Philanthropie in der Praxis indes auseinandergingen, solle der juristische Berater eine eher zurückhaltende, auf die juristischen Aspekte konzentrierte Rolle einnehmen. Während *Richterich* die Bedeutung der juristischen Beratung für nachhaltige Lösungen betonte, sollte nach Auffassung von *Gräfin Thun* jedenfalls externer Rat eingeholt werden, ggf. auch ein solcher psychologischer Natur; zu einem zentralen Element einer gewachsenen Familienphilanthropie gehöre nämlich auch die Entwicklung eines (gemeinsamen) Wertekanon. Schliesslich wurde von *Jakob* angeregt, dass Familien ihre philanthropischen Strategien in Form von Rollenmodellen vermehrt nach aussen kommunizieren sollten, um von anderen als Vorbilder wahrgenommen werden zu können.

Familienstiftung und Alternativen: Die Strukturierung von Familienvermögen im heutigen Umfeld

Prof. Dr. Dominique Jakob (Zürich) leitete mit seinem Vortrag «Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Schweizer Stiftungsrechts mit besonderem Blick auf die Familienstiftung» den zweiten Themenblock ein, der sich mit dem Rechtsinstitut der Familienstiftung und ihren Alternativen beschäftigte. *Jakob* erläuterte zunächst die Grundparameter des Schweizer Stiftungsrechts, das auf Freiheitlichkeit setze, ohne Missbrauch anzuregen. Unlängst habe sich der Ton für Stiftungen im nationalen wie internationalen Umfeld allerdings verändert, so dass zahlreiche neuralgische Schaltstellen entstanden seien, die es derzeit zu diskutieren gilt. Das betreffe etwa die Schweizer

Familienstiftung, die aufgrund eines zu engen privatrechtlichen Korsetts und steuerlicher Fallstricke in der Sackgasse gelandet sei. Auch sei es ein struktureller Fehler der inzwischen gescheiterten Motion Luginbühl gewesen, Familienstiftungen mit den übrigen Themen der Motion zu vermengen. Anstatt quasi im Rundumschlag die «Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz» – so der Titel der Motion – zu fordern, plädierte *Jakob* dafür, etwaige neuralgische Punkte der aktuellen Rechtslage genau herauszuarbeiten und in ihrem jeweiligen rechtlichen Umfeld zu analysieren; auf diesem Boden müssten dann einheitliche Leitwertungen gefunden werden, um das durch verschiedenste Schauplätze geprägte Stiftungsrecht homogen weiterzuentwickeln. Mit Verweis auf die nach geltendem Recht sehr begrenzten Einsatzmöglichkeiten von Familienstiftungen stellte *Jakob* die rhetorische Frage, ob man Schweizer Bürger, die legitime Planungsinteressen hegen, weiterhin auf ausländische Rechtsvehikel (v.a. auf Familienstiftungen und Trusts unterschiedlichster Jurisdiktionen) verweisen dürfe.

Jakob ging daher auf diverse Lösungsmöglichkeiten ein, etwa auf eine Justierung der Rechtsprechung oder eine Reform des Art. 335 ZGB, und verwies hierbei auch auf die mögliche Schaffung eines eigenständigen neuen Rechtsinstituts, welches die Bedürfnisse privater Vermögensperpetuierung mittels hiesiger Qualitätsgrundsätze befriedigen (und das derzeitige Stiftungsrecht auch unangetastet lassen) könnte. Schon das aktuelle Änderungsvorhaben des Gesetzgebers, wonach auch Familienstiftungen ins Handelsregister eingetragen werden müssten,⁴ könnte ein Mosaikstein sein, der möglicherweise zu weiteren Entwicklungen führe (etwa einer Änderung der restriktiven Handhabung des Art. 335 ZGB durch das BGer). Zuletzt schloss der Referent mit der für sämtliche Reformvorhaben wichtigen Erkenntnis, dass sich Stifterfreiheit und Governance nicht etwa ausschliessen, sondern sich gegenseitig bedingen und regulieren. Die damit verbundenen Leitwertungen fänden sich in dem Wahlspruch «Freiheit durch Governance» vereinigt, der einen Schlüssel für ein Stiftungsrecht der Zukunft bilden könnte.

In der sich anschliessenden Diskussion befragte *Jakob AssProf. Dr. Andrea Opel* (Luzern), *Dr. Goran Studen* (Zürich) und *Lukas von Orelli* (Zürich) danach, ob die Schweizer Familienstiftung «noch zu retten sei». *Von Orelli* berichtete davon, dass sich Familienstiftungen in der Praxis auf verschiedenen Ebenen mit diversen Schwierigkeiten konfrontiert sehen. Problematisch sei sowohl die zivilrechtliche, als auch die steuerliche Handhabung.

Falls sich Familienstiftungen in Zukunft tatsächlich ins Handelsregister einzutragen hätten, sei dies zu akzeptieren. *Von Orelli* sah dann aber ein zentrales «Schutzgut» der Familienstiftung – ihre Vertraulichkeit – in Frage gestellt. *Opel* vertiefte die Kritik an der derzeitigen steuerlichen Behandlung der Familienstiftung. Diese sei von nicht wenigen Rechtsunsicherheiten geprägt und wenig attraktiv. Nicht selten zahle eine Familienstiftung in einem Jahr mehr Steuern als sie der Höhe nach an ihre Destinatäre ausschütete. Statt der Situation durch Wahl eines steuergünstigen Kantons nach einer Art «forum shopping» Herr zu werden, trat *Opel* für eine gesamtheitliche Betrachtung auf einer ggf. neu zu schaffenden Rechtsgrundlage ein. Mit Blick auf die zivilrechtlichen Gestaltungsbedürfnisse führte *Studen* aus, dass die Schweizer Familienstiftung ein derzeit grundsätzlich wenig geeignetes Nachfolgeinstrument sei. Um die Versorgung von Familienmitgliedern im Rahmen einer umfassenden Nachfolgegestaltung abzudecken, könne im Einzelfall immerhin in Betracht gezogen werden, neben einer klassischen Stiftung als flankierende Massnahme eine Familienstiftung zu errichten. *Jakob* knüpfte hieran an und schlug vor, verstärkt über Stiftungsmodelle mit parallel-gemischten (gemein- und privatnützigen) Zwecksetzungen nachzudenken. Diesen Ball nahm wiederum *Studen* auf, indem er de lege ferenda über ein gemischtes Stiftungsmodell sinnierte, wonach sich eine zunächst zu 100% privatnützige Stiftung nach und nach in eine gemeinnützige Stiftung wandeln könnte. Etwaigen Tendenzen, das Recht der Familienstiftung pauschal zu liberalisieren, trat *Studen* entgegen und gab zu bedenken, dass der Gefahr der Immobilisierung von Privatvermögen mit einer zeitlichen Beschränkung der Familienstiftung auf einen Zeitraum von etwa 50 bis 70 Jahre vorgebeugt werden könne. Den Gegenstandspunkt vertrat *von Orelli*, der sich gegen eine solche Temporalisierung aussprach: Die Familienstiftung trage als Identifikationsfigur gerade Sorge dafür, dass mit Familienvermögen verantwortungsvoll verfahren werde, was auch über generationenübergreifend zu gewährleisten sei.

Im Anschluss oblag es *Dr. Andreas Richter* (Berlin), über «Rechtsformen für Familienvermögen und Familienunternehmen aus internationaler Perspektive» Auskunft zu geben. *Richter* konturierte zunächst den Begriff des Familienunternehmens, der sich zum einen durch ein «dynastisches Element», zum anderen durch die Beherrschung eines Unternehmens durch eine Familie auszeichne. Was die private Vermögensnachfolge betrifft, warnte *Richter* ausdrücklich vor einer «Überhöhung der Stiftungsform». *Richter* erkennt stattdessen die Familienkapitalgesellschaft als häufig geeigneteres Nachfolgevehikel, das eine Unternehmensnachfolge ermöglichen und hierbei ein Unternehmen «enkelfähig» stellen könne. Im Einzelfall könnte aber an Gestaltungen zu denken sein, in denen Stiftungen

⁴ Vgl. dazu nochmals *Jakob/Dardel/Uhl*, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2013 (2014) 33 f.

als *Gesellschafter* an unternehmenstragenden (Kapital-)Gesellschaften beteiligt sind (sog. Holdingstiftungen). Mit Blick auf das «dynastische Element» eigneten sich Stiftungen aufgrund ihrer dauerhaften Zwecksetzungen nämlich durchaus dafür, Familienvermögen zu perpetuieren. Freilich sei es stets der jeweilige besondere Einzelfall unter Rücksicht auf die konkrete Familie und das konkrete Unternehmen, das die Wahl einer geeigneten Rechtsform präjudiziere.

Prof. Dr. Francesco A. Schurr (Vaduz) untersuchte «Liechtensteinische Vermögensstrukturen für Familienvermögen im heutigen Umfeld» und fokussierte hierbei auf Stiftungen und Trusts, deren Rechtsgrundlagen und Unterschiede er offenlegte. Für Stiftungen und Trusts, die für Familienvermögen errichtet wurden, identifizierte *Schurr* deren (zivilrechtliche) Anerkennung im Ausland als eines der Hauptprobleme im heutigen internationalen Umfeld – ein Thema, das nicht überschätzt werden könne, denn im heutigen internationalen Umfeld hänge die Glaubwürdigkeit eines Standorts davon ab, dass die dort errichteten Vehikel weltweit anerkannt werden. Unabhängig davon scheine sich das Liechtensteiner Modell, sowohl Stiftungs-, als auch Truststrukturen anzubieten, in nuce aber durchaus zu bewähren; es sei nämlich zu beobachten, dass diese «Zweigleisigkeit» weltweit mehr und mehr Nachahmer finde. Ausgehend von Fragen, die die Haftung in liechtensteinischen Vermögensstrukturen betreffen, skizzierte *Schurr* in einem Ausblick das vom liechtensteinischen Gesetzgeber neu angedachte Rechtsinstitut einer «segmentierten Verbandsperson»⁵ (Protected Cell Company). Die Aus- bzw. Verlagerung von Geschäfts- und Haftungsbereichen stelle für den Finanzdienstleistungs- und Gemeinnützigkeitssektor einen «essenziellen Meilenstein» dar, der den Standort weiter beflügeln könne.

Last but not least diskutierten *Dr. Andreas Richter*, *Prof. Dr. Francesco A. Schurr* sowie *Stephen Fern* (Jersey) und *Basil Zirinis III* (London/New York) unter der Moderation von *Dr. Manuel Liatowitsch* (Zürich) Gedanken zum Thema «Keeping the peace: Governance and succession in (multinational) family wealth and family businesses». Die internationale Runde erläuterte zunächst Beispiele erfolgreicher und weniger erfolgreicher Familienunternehmen im Nachfolgekontext. *Richter* wies auf die Vielzahl von wenig bekannten Familienunternehmen hin, die in kleineren Märkten in Deutschland, Österreich und der Schweiz eine wichtige Rolle spielten und von denen es einige seit über 100 Jahren gebe. *Zirinis* ergänzte aus amerikanischer Perspektive, dass auch das Familienunternehmen der Familie Ford seit mehr als 100 Jahren existiere. Als «Prob-

lemfall» schilderte *Zirinis* das Beispiel der Pritzker Family – mit einem Vermögen von rund 20 Milliarden US-Dollar eine der reichsten Familien in den USA – welche den Generationen- bzw. Führungswechsel zunächst völlig intransparent und unstrukturiert vollzogen habe. Danach gefragt, wie der Erfolg eines Familienunternehmens definiert werden könne, gab *Fern* zur Antwort, dass sich die Kulturen bisweilen in hohem Masse unterscheiden. Letztlich müsse jede Familie selbst definieren, was sie erfolgreich macht. Hierbei frage sich, ob der Prozess der Unternehmensnachfolge besser mit «demokratischen» oder mit «diktatorischen» Mitteln gelingt. *Zirinis* war der Meinung, dass jedes Familienmitglied zumindest die Möglichkeit haben müsse, seinen Anliegen Gehör zu verschaffen. *Schurr* votierte ebenfalls für ein «demokratisches» Verfahren, in dessen Rahmen jedem Familienmitglied Stimmrechte zustehen sollten. Unter Hinweis auf die Pflege familiärer Beziehungen pflichtete *Fern* dem bei: Das «Patentrezept» für Erfolg im Leben bestehe letztlich in regelmäßigen gemeinsamen Mahlzeiten am Familientisch. Die im Rahmen dieses Berichts verkürzt wiedergegebenen Referate werden gegen Ende des Jahres 2014 in Form eines Tagungsbandes einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

RA lic. iur. et phil. Daniela Dardel/Ass. iur. Matthias Uhl, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich



3. Zürcher Stiftungsrechtstag 17.06.2014

Aus der NZZ vom 13.06.2014:

«(...) *Wie Georg von Schnurbein*, Professor an der Universität Basel, in seinem Vortrag darlegte, befindet sich das Schweizer Stiftungswesen derweil in guter Verfassung. Im Jahr 2013 gab es in der Schweiz insgesamt 12.909 gemeinnützige Stiftungen, 381 davon wurden neu gegründet. Kantone mit besonders vielen Stiftungen waren Zürich mit 2218, das Waadtland mit 1398, Bern mit 1358 sowie Genf mit 1095. Die höchste Dichte hatte derweil der Kanton Basel-Stadt mit 45,5 Stiftungen pro 10.000 Einwohner. Viele Stiftungen waren in den Bereichen Sozialwesen (51%), Bildung und Forschung (45%), Kultur und Freizeit (37%) sowie im Gesundheitswesen (24%) tätig. Gemäss von *Schnurbein* engagierten sich mehr Stiftungen im Bereich Umwelt (21%).»



⁵ Vgl. dazu im Überblick *Jakob/Dardel/Uhl*, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2013 (2014) 41 f.

aktuelles

Schweiz

Finanzmarkt Schweiz: Totalumbau der schweizerischen Finanzmarktgesetzgebung geplant

-ab- Der Schweizer Bundesrat hat Vorentwürfe für ein Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und ein Finanzinstitutsgesetz (FINIG) in die Vernehmlassung geschickt. Die Gesetzesvorschläge sehen einen stärkeren Kundenschutz bei der Vermögensverwaltung vor, unterstellen die Vermögensverwalter einer prudentiellen Aufsicht und fassen die Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über die Finanzdienstleister in einem Erlass zusammen. Ausserdem soll der Primärmarkt mit einem neuen Prospekt-Regime stärker reguliert werden. Die schweizerische Wirtschaftskanzlei Schellenberg Wittmer (Zürich/Genf) hat einen Newsletter herausgegeben, der die Gesetzentwürfe in einer Übersicht vorstellt. Weitere Informationen können von dort bezogen werden (unter:www.swlegal.ch).

(Aus: RIW-News 27.08.2014)



Internationales

CBBL-Forum Auslandsrecht

Die Cross Border Business Law AG (CBBL) aus Baden-Baden betreibt das einzige weltweite Netzwerk deutschsprachiger Wirtschaftskanzleien im Ausland mit inzwischen 46 angeschlossenen Kanzleien. Das jährliche CBBL-Forum Auslandsrecht fand am 06.06.2014 in Frankfurt/M. statt. Schwerpunktthemen waren Unternehmensaktivitäten in Lateinamerika und die Praxis des UN-Kaufrechts.

Der Keynote-Vortrag von *Prof. Dr. Klaus Fischer* (FH für Wirtschaft in Hannover) lautete: «Let's go international! Managementfragen bei Ihrem Auslandsengagement». Der Referent verglich das Auslandsgeschäft mit einem Marathon. Bei diesem müssten die Sportler auch «fit» sein. Das Wesentliche sei: «Wird das Unternehmen die Expansion tatsächlich gut verkraften?» Nur bei einem ausdrücklichen «Ja» ist dem Unternehmen der Schritt ins Auslandsgeschäft anzuraten.

Den ersten Schwerpunktbereich deckten Kurzvorträge mehrerer Anwälte und Praktiker ab, die seit vielen Jahren in verschie-

denen Ländern Lateinamerikas tätig sind. Insbesondere der Erfahrungsbericht eines Lieferantennetzwerks der BMW Group in den NAFTA-Staaten sowie ein Bericht zum Freihandelsabkommen EU-Kolumbien fanden bei den Teilnehmern grossen Anklang.

Im zweiten Themenblock «UN-Kaufrecht» referierte *Prof. Dr. Burghard Piltz*, Lehrbeauftragter für internationales Recht an der Universität Bielefeld, zu dem Thema «UN-Kaufrecht: Das Weltrecht in der Praxis». Er betonte die grosse Bedeutung, die das UN-Kaufrecht (oft auch mit CISG abgekürzt) hat; eine Auseinandersetzung mit diesem Recht sei ein «Muss». Das UN-Kaufrecht geht in seinem Anwendungs- und Geltungsbereich (grenzüberschreitende Kaufverträge) den nationalen Kaufrechten vor und wird in mittlerweile 80 Staaten als gemeinsame Rechtsbasis genutzt. Piltz riet dazu, deutsche Mandanten explizit auf die Regeln des CISG hinzuweisen, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in jeweils verschiedenen Staaten haben.

(aus: RIWnews, 26.06.2014, Pressemitteilung der CBBL)



Die Liechtensteiner Regierung will Whistleblowern aus der öffentlichen Verwaltung den Rücken stärken.

Hinweisgeber sollen besser geschützt werden. Und bei Zeugnisaussagen von Beamten soll die Entbindung vom Amtsgeheimnis erleichtert werden.

Vorgesehen ist zudem für Staatsangestellte eine Meldepflicht bei beobachteten strafbaren Handlungen. Mit diesen Schritten will die Regierung in Vaduz Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) umsetzen, wie sie am Mittwoch mitteilte. GRECO hatte in Liechtenstein eine Evaluation zum Thema «Korruption und Verwaltung» durchgeführt und Verbesserungsvorschläge gemacht.

Ein funktionierendes Meldewesen für Verdachtsfälle sei ein zentrales Instrument zur Vorbeugung von Korruption und daher im Interesse Liechtensteins, schrieb die Regierung. Um die Empfehlungen umzusetzen, muss das Staatspersonalgesetz angepasst werden. Das letzte Wort dazu hat das Parlament.

Aargauer Zeitung, 17.09.2014



Umsetzung einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 16.09.2014 den Bericht und Antrag an den Hohen Landtag zur Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verab-

schiedet. Dabei geht es um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, die einheitliche Rahmenbedingungen für die Digitalisierung und Veröffentlichung von sogenannten verwaisten Werken im Internet schafft.

Verwaiste Werke sind Werke wie Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel sowie Filme, die noch urheberrechtlich geschützt sind, aber deren Autoren nicht bekannt sind oder nicht auffindbar gemacht bzw. kontaktiert werden können. Zahlreiche Sammlungen europäischer Bibliotheken enthalten verwaiste Werke. Diese Werke können vielfach nicht digitalisiert und im Internet zugänglich gemacht werden, da die urheberrechtliche Zustimmung nicht zu erlangen ist.

Um eine Digitalisierung und Veröffentlichung von Werken im Internet zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken zu ermöglichen, schafft die Richtlinie einheitliche Rahmenbedin-

Ein Werk mit dem Status als verwaistes Werk kann nach den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie ohne Zustimmung des Rechteinhabers digitalisiert und im Internet zugänglich gemacht werden. Um diesen Status zu erhalten, werden Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive, im Bereich des Filmerwerbs tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, eine vorhergehende sorgfältige Suche gemäss den Anforderungen der gegenständlichen Richtlinie in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Sobald bei der sorgfältigen Suche der «Waisenstatus» eines Werks festgestellt wurde, wird das betreffende Werk im Europäischen Wirtschaftsraum als verwaistes Werk gelten. Für einen Rechtsinhaber besteht jederzeit die Möglichkeit, den Waisenstatus zu beenden.

aus: www.regierung.li/news vom 23.09.2014

literaTour

Deutschsprachige Bücher

Cottier (Hrsg.), **Die Europakompatibilität des schweizerischen Wirtschaftsrechts: Konvergenz und Divergenz**, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 50, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2012, 128 Seiten

Die Schweiz und Europa – eine never ending story. Umso schöner, dass sich dieses schwierige Thema unter verschiedenen Facetten in sechs Beiträgen auf nur 128 Seiten umfassend abhandeln lässt. Neben Einleitung und Synthese zu Konvergenzen und Divergenzen werden grundsätzliche Ausführungen zur Europäisierung des schweizerischen Rechts gemacht, ergänzt durch einen Beitrag in französischer Sprache. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip ist im schweizerischen Recht sowieso noch nicht 1:1 umgesetzt; ebenso beschrieben wird der europarechtliche Einfluss auf das Recht der Mehrwertsteuer und des Kartellrechts in der Schweiz.

Jansen, **Stiftungsformen zur Gestaltung der Vermögensnachfolge**, Erich Schmidt Verlag, 2013, 265 Seiten, zugl. Diss. Duisburg, 2012

Vermögens- und Unternehmensnachfolge sind eng mit langfristigen Überlegungen und Gestaltungsüberlegungen verbunden. So gibt es in der Steuerrechtswissenschaft – erst recht im Zusammenhang mit Stiftungen – auch eine Steuergestaltungslehre. Unter Einbezug von deutschen und österreichischen Stiftungen leistet der Autor mit seiner Dissertation an der Universität Duisburg-Essen einen Beitrag, bei dem die Erstellung

vollständiger Finanzpläne «für einen 60-jährigen Planungszeitraum unter Integration der Erbschaft- und Einkommensteuer sowie der Beachtung von Doppelbesteuerungsfragen» hervorzuheben sind. Zur Entscheidungsunterstützung entwickelt er ein umfangreiches mathematisches Modell, das alle im Laufe der Arbeit diskutierten rechtlichen Grenzen und steuerlichen Handhaben verarbeitet.

Nücken, **Nationaler Steuerwettbewerb**, Nomos, Baden-Baden, 2013, 310 Seiten, zugl. Diss. Greifswald, 2013

Steuerwettbewerb ist mittlerweile, jedenfalls bei den Finanzministern der Hochsteuerländer, verpönt. Eine rechtsvergleichende Analyse des bundesstaatlichen Steuerwettbewerbs erwartet man, wenn man die Kantone der Schweiz oder die Bundesstaaten der USA vergleicht. Die vorliegende Dissertation bezieht die deutschen Bundesländer wie selbstverständlich mit ein, auch wenn die Untersuchung natürlich zum Ergebnis kommt, dass es in Deutschland den Steuerwettbewerb im Deutschen Reich gegeben hat, er sich aber nun auf die Gewerbesteuer und Finanzausgleichsregeln beschränkt.

Die ausführlichen Betrachtungen über Aufbau, zugleich aber auch Grenzen des innerstaatlichen Steuerwettbewerbs sind historisch erklärt, verfassungsrechtlich verankert und nachvollziehbar erklärt. Bis hin zum Verbot interkantonaler Doppelbesteuerung, von dem deutsche Steuerberater jedenfalls verschont bleiben.

Teuscher/Striegel, **Grundlagen des schweizerischen Steuerrechts**, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2014, 210 Seiten

Der Erich Schmidt Verlag hat nun – neben den Grundlagen des österreichischen Steuerrechts (hierzu sogleich) – die Grundlagen des schweizerischen Steuerrechts «erkannt». Der Blick ist auf deutsche Investoren gerichtet, die zunächst einen Überblick über das schweizerische System haben sollen. Da sich doch einige systemische Fragen von den Rechtsordnungen der europäischen Länder unterscheiden ist der ausführliche Grundlagen-Teil umso wertvoller. Ein grosses Verdienst haben sich die Autoren mit der knappen, jedoch ausreichenden Darstellung der wesentlichen Rechtsgebiete und deren Eigenheiten und Besonderheiten erworben. Mehr braucht nicht.

Galla/Heckenthaler/Hofbauer-Steffel/Striegel, **Grundlagen des österreichischen Steuerrechts**, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2012, 387 Seiten

Hier werden von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Kanzlei LeitnerLeitner die Grundlagen des österreichischen Steuerrechts beschrieben, freilich aus der Perspektive (besser: für die Zielgruppe) deutscher Investoren. Bereits bei einfacheren Fragen kommt dabei zum Vorschein, dass die Regelungen in beiden Ländern ähnlich sind, aber sich dennoch in einigen Punkten unterscheiden. So gibt es in Österreich (und dies ist lediglich ein kleines Beispiel) eine Zweitwohnsitz-VO und Österreich ist – abweichend von Art. 4 OECD-Musterabkommen der Auffassung, man könne nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ansonsten ist das Buch wie jedes andere Steuerrechts-Handbuch gegliedert: Einkommenssteuer, Personengesellschaften, Körperschaften, Vermeidung der Doppelbesteuerung, Um-

gründungssteuergesetz, Umsatzsteuer, Gebührenrecht, Erbrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Gesellschaftssteuer und Ausgewählte Verfahrensnormen.

Heidinger/Zöchling-Jud (Hrsg.), **Anwaltsrecht**, Jahrbuch nww-Verlag 2013, Wien 2013, 254 Seiten

Anwaltsrecht hat aufgrund der tradierten Anwaltsausbildung und des «etwas anderen» Verständnisses vom Anwaltsberuf auch einen anderen Stellenwert im Rechtsleben Österreichs. Hier sind Beiträge verschiedenster Art mit aufgenommen, u.a. «Neues aus Europa...», worin die neueren europäischen Entwicklungen wie auch deren Auswirkungen aus das österreichische Recht beschrieben werden. Auch die Alternative Business Structures (Rechtsanwaltsgesellschaften mit einem berufsfremden Eigentümerkreis) werden angesprochen, freilich abgelehnt. Ob das «bestehende Bewusstsein, dass eine ABS-Struktur mit potentiellen Risiken verbunden ist und Konsumenten einen erhöhten Schutz benötigen» in den nächsten Jahren bleibt, sich festigt oder vom allgemeinen Wandel hinweggefegt wird, wird man sehen – in den künftigen Jahrbüchern.

Anzeigen englisch-sprachiger Bücher:

Roth/Geistlinger, **Yearbook on International Arbitration**, Vol. II, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, 2012, 432 Seiten

Niegel/Pease, **Private Foundations World Survey**, Oxford University Press, 2013, 579 Seiten

Paolo Panico, **Private Foundations**, Oxford University Press, 2014, 382 Seiten

Die Büchermacher aus dem Alpenland Verlag



Abbildung aus «Panorama Liechtenstein»: Marco Nescher

Mit dem Bildband «Panorama Liechtenstein» ist im Alpenland Verlag in Schaan ein Werk erschienen, das teils verborgene Schönheiten des Landes in 33 fantastischen Panoramabildern zeigt. Der Betrachter wird in diesem Buch an Orte herangeführt, die einen einzigartigen Rundblick ermöglichen und zum Bestaunen verleiten.

«Panorama Liechtenstein», bietet gerade auch für Unternehmen ungewöhnliche Möglichkeiten. Mit seinem handlichen Format ist der Bildband ein ideales Geschenk, um Kunden zu erfreuen. Die Wertschätzung kann mit einem schönen Buch auf sympathische Art dokumentiert werden. Das 80-seitige Buch, im Format 22 x 15,8 cm gehalten, ist in acht Sprachen erschienen und für 18 Franken erhältlich.

Ein Buch zum Firmenjubiläum

Im Alpenland Verlag werden jährlich mehrere Bücher produziert. Teils erscheinen diese im eigenen Verlag, teils aber auch im Auftrag von Drittkunden. So bieten

auch Firmenjubiläen immer wieder einen willkommenen Anlass, um auf exklusive Art auf die Firmengeschichte hinzuweisen. Ein Jubiläumsbuch zu produzieren, ist eine herausfordernde Aufgabe, bietet aber die Chance, Unternehmenskommunikation auf hohem Niveau zu betreiben.

Zielgerichtete Unterstützung

Ein Buchprojekt will gut durchdacht sein. Das beginnt schon bei der Marktbeurteilung, der Finanzierung und der Konzeptionierung. Für den Text- und Bildteil werden teils externe Spezialisten beigezogen. Ebenso wichtig ist die Phase der Gestaltung, Umsetzung und der Produktion sowohl als Printversion wie auch als e-Book. Als Partner für sämtliche Verlagsleistungen bietet der Alpenland Verlag ebenfalls den Vertrieb über den eigenen Online-shop «buchzentrum.li» und über weitere Kanäle an und besorgt die Lagerhaltung. Selbstverständlich können die Leistungen auch entsprechend den Bedürfnissen jedes einzelnen Kunden nach dem Baukastenprinzip bezogen werden.



alpenland
verlag

Alpenland Verlag AG
Max Meinherz, Geschäftsleiter
Feldkircher Strasse 13
9494 Schaan
Telefon +423 239 50 31
office@alpenlandverlag.li

bluch|zentrum.li



BILDER.LI
Die Bildagentur aus Liechtenstein

gutenberg
printing performance

gesetzgebung

Deutschland

Neue Amtstrachtverordnung ist in Kraft getreten

Die Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes Baden-Württemberg (Amtstrachtverordnung) vom 03.07.2014 ist am 22.07.2014 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet worden und trat am 01.08.2014 in Kraft. Da die Amtstracht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits in § 20 BORA geregelt ist, entfällt die ursprüngliche Regelung in der Verordnung des Landes. Gemäss § 20 BORA trägt der Rechtsanwalt als Berufstracht eine Robe, soweit das üblich ist. Eine «Krawattenpflicht» besteht daher für Rechtsanwälte nicht mehr. Bei den Amtsgerichten in Zivilsachen besteht eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe nicht.

ooOoo

Schweiz

Aktuelle Entwicklung der Schweizer Mehrwertsteuer – Zusammenfassung:

a) Das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) soll per 01.01.2016 in zahlreichen Punkten überarbeitet werden. Die wichtigsten sind: Steuerpflicht neu gestützt auf den weltweiten Umsatz (zum Schutz der Handwerker in Grenznähe), Besteuerung der Kleinsendungen aus dem Ausland im Inland durch den ausländischen Versender (Amazon-Regelung), Abschaffung der fiktiven Vorsteuer und Wiedereinführung der Margenbesteuerung bei Kunstwerken (Blockieren hoher MWST-Abflüsse zu Lasten des Fiskus), Erhöhung des Vorsteueranspruchs bei gemeinnützigen Organisationen (z.B. Museen), Ausdehnung der Steuerausnahmen für Gemeinwesen (bei Steuerpflicht und bei Gemeinwesenzusammenarbeit) sowie zahlreiche Modifikationen bei den Steuerausnahmen. Dabei geht es insbesondere darum, einigen Regeln der Verwaltungspraxis und der MWST-Verordnung die notwendige Rechtsgrundlage nachzuliefern (z.B. für Forschungskoperationen). Leider werden wichtige Bereiche mit grosser Rechtsunsicherheit in dieser Revision nicht angepackt. So etwa die Regeln der Vermittlung oder des Meldeverfahrens.

b) Der Entwurf der Praxisänderung betreffend Bekanntmachungsleistungen schafft einige Klärung.

c) Bei Annahme der Bratwurst-Initiative des Gastgewerbes

dürften zahlreiche andere Lobby-Organisationen eigene Forderungen im Bereich der MWST erheben. So etwa der öffentliche Verkehr, Reisebusse, Taxis und Skilifte sowie ganz generell Bildung, Kultur, Sport, Tourismus und Gesundheitswesen.

aus: *MWST-Bulletin – Aktuelles zur Mehrwertsteuer der Schweiz, September 2014*

ooOoo

Schweizer Bundesrat will Doppelbesteuerung für Betriebsstätten vermeiden

An seiner Sitzung vom 19.09.2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung bei Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eröffnet. Diese dauert bis zum 23.12.2014. In Erfüllung der vom Parlament überwiesenen Motion Pelli (13.3184) sollen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz künftig die pauschale Steueranrechnung gewährt werden – und damit eine systembedingte Übersteuerung vermieden.

Wer ist betroffen?

Von der Ordnungsrevision betroffen sind Betriebsstätten in der Schweiz, die Teil eines Unternehmens mit Sitz in einem DBA-Partnerland sind. Wenn diese Betriebsstätten aus einem dritten Staat – mit dem die Schweiz ebenfalls ein DBA unterhält – Erträge auf Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren erhalten und diese Erträge mit einer nicht rückforderbaren Quellensteuer (sogenannte Residualsteuer) durch den Drittstaat belegt werden, kann es gemäss heutigem Recht zu einer Doppelbesteuerung kommen:

■ Einerseits werden die Erträge durch die Residualsteuer belastet.

■ Andererseits werden sie in der Schweiz ebenfalls besteuert – falls sie der Betriebsstätte zugerechnet werden!

Scheidet der Sitzstaat des Unternehmens die Gewinne der Betriebsstätte in der Schweiz aus, nimmt er diese von der Besteuerung aus (sogenannte Befreiungsmethode) und kann damit die Residualsteuern aus Drittstaaten nicht an seine Steuern anrechnen – da er auf den betreffenden Erträgen keine Steuer erhebt.

Die Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen gelten gemäss DBA als nicht hier ansässige Personen. Damit ist eine pauschale Anrechnung der Residualsteuern aus Drittstaaten in der Schweiz bisher nicht möglich. Nur in der Schweiz ansässige Personen können die pauschale Steueranrechnung bereits heute geltend machen. Bedingung für das Gewähren der pauschalen Steueranrechnung an schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ist künftig, dass zwischen allen beteiligten Ländern – der Schweiz, dem Drittstaat sowie dem Sitzstaat der

Gesellschaft, zu der die Betriebsstätte gehört – jeweils ein DBA besteht. Ebenfalls muss die Betriebsstätte in der Schweiz ordentlich besteuert werden.

Empfehlung der OECD

In ihrem Kommentar zum DBA-Musterabkommen hat die OECD den Mitgliedstaaten empfohlen, das Problem der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit von Quellensteuern aus Drittstaaten entweder bilateral oder im internen Recht zu lösen. Die Motion von Nationalrat Fulvio Pelli (13.3184), die am 27.11.2013 überwiesen wurde, ging von einer innerstaatlichen Lösung aus. Die nun vorgeschlagene Lösung hält sich eng an die Empfehlungen der OECD.

Pauschale Steueranrechnung – Begriffe:

Betriebsstätte: Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausgeübt wird. Die Definition von Betriebsstätten wird in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Dazu zählen insbesondere:

- Zweigniederlassungen
- Fabrikationsstätten
- Werkstätten
- Verkaufsstellen
- ständige Vertretungen
- Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen
- Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer

Befreiungsmethode / Anrechnungsmethode: Die Doppelbesteuerung im Rahmen von DBA kann auf zwei Arten vermieden werden:

1. Der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft befreit diejenigen Einkünfte von der Besteuerung, welche im anderen Vertragsstaat ebenfalls besteuert werden.

2. Die Steuern des anderen Vertragsstaates werden an die Steuern des Ansässigkeitsstaates angerechnet.

Bezogen auf die Betriebstättengewinne verzichtet bei der Befreiungsmethode der Sitzstaat der Gesellschaft auf die Besteuerung der Gewinne der Betriebsstätte im anderen Staat. Bei der Anrechnungsmethode besteuert der Sitzstaat den Gesamtgewinn, rechnet jedoch die vom Betriebsstättenstaat und von allfälligen Drittstaaten erhobenen Steuern an seine Steuern an, sofern dies staatsvertraglich vereinbart wurde.

Pauschale Steueranrechnung: Die Steueranrechnung in der Schweiz erfolgt für Bund, Kantone und Gemeinden gesamt, da die in einem Drittstaat nicht rückforderbaren Quellensteuern nicht einer einzelnen Steuerhoheit zugerechnet werden können. Die Anrechnungsbeträge werden den drei Ebenen mit einem pauschalen Verteilschlüssel zugewiesen. Am 22.08.1967 erliess der Bundesrat eine Verordnung, die die Details dieser Anrechnung regelt.

(aus: *Handelskammer Deutschland-Schweiz, Info-Brief 24.09.2014*)

Anzeige

WAGNER  JOOS

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann

www.wagner-joos.de

rechtsprechung

Deutschland

Ermässiger Umsatzsteuersatz für gemeinnützige Träger: Änderung der Rechtsprechung

In seiner am 23.07.2014 veröffentlichten Entscheidung vom 20.03.2014 (Az. V R 4/13) äussert sich der Bundesfinanzhof (BFH) zu den Voraussetzungen, unter denen gemeinnützige Einrichtungen einen ermässigten Umsatzsteuersatz in Anspruch nehmen können. Der Anwendungsbereich von § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a, UStG ist danach künftig eingeschränkt. In dem Streitfall klagte ein gemeinnütziger Sportverein darauf, mit seinen Leistungen keine umsatzsteuerbefreiten – sondern steuerpflichtige – Umsätze durch die Überlassung sportlicher Infrastruktur erbracht zu haben, um in den Genuss eines Vorsteuerabzugs zu kommen.

In der Entscheidungsbegründung nimmt der BFH dezidiert Stellung dazu, unter welchen Bedingungen der ermässigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. A UStG von gemeinnützigen Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann. Der Sportverein wollte die Nutzungsüberlassung der Infrastruktur dem ermässigten Steuersatz unterwerfen, um aufgrund der Steuersatzdifferenz zwischen regelbesteuerten Eingangs- und ermässigten Ausgangsleistungen höchstmögliche Erstattungszahlungen vom Finanzamt zu erreichen.

In § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG heisst es:

«¹Die Steuer ermässigt sich auf 7 Prozent für die Leistungen der Körperschaften, die ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (...).

²Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden.

³Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemässen Zwecke selbst verwirklicht.» Nach ihrem Wortlaut knüpft diese Steuerermässigungsvor-

schrift an das nationale Gemeinnützigkeitsrecht an. Sie wurde dementsprechend bisher dahingehend verstanden, dass (nicht-umsatzsteuerbefreite) Leistungen, die gemeinnützigkeitsrechtlich der Sphäre der Vermögensverwaltung oder aber einem Zweckbetrieb zuzurechnen sind, in der Regel dem ermässigten Steuersatz unterliegen.

Dies ist nach der Entscheidung des BFH nicht mehr zulässig, da eine solche Anwendung das höherrangige und eigenständig auszulegende europäische Recht nicht zutreffend umsetzt. Die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) erlaubt es den Mitgliedstaaten, einen ermässigten Steuersatz zu erheben für «die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, soweit sie nicht gemäss den Artikeln 132, 135 und 136 von der Steuer befreit sind.» (Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL i. V. m. Anhang III Nr. 15 zur MwStSystRL). Nach dem Wortlaut des Unionsrechts können also nur Leistungen für wohltätige Zwecke oder alternativ im Bereich der sozialen Sicherheit dem ermässigten Steuersatz unterworfen werden. Da die Vermögensverwaltung (Sportstättenvermietung, umsatzsteuerpflichtige Grundstücksüberlassung, z. B. Parkplätze, Option § 9 UStG, Sponsoring) nicht unmittelbar «bedürftigen» Personen zugutekommt, sondern höchstens mittelbar diesen Zwecken dient, ist die Ermässigung bei unionsrechtlich gebotener Auslegung nicht anwendbar. Entsprechende Leistungen unterliegen folglich dem Regelsteuersatz von 19%.

Aber auch zu dem Umfang der Ermässigung bei Leistungen eines Zweckbetriebs nehmen der BFH bzw. Einzelrichter in der weiteren Kommentierung Stellung:

Das nationale Gemeinnützigkeitsrecht begünstigt neben wohltätigen Zwecken und solchen im Bereich der sozialen Sicherheit (zum Beispiel Förderung des Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4) oder der Behindertenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) auch eine Reihe von anderen gemeinwohlorientierten Aktivitäten, z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur oder des Sports (Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) usw.). Die gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbetriebseigenschaft können solche Einrichtungen entweder nach der allgemeinen Zweckbetriebsdefinition (§ 65 AO) oder speziellen Vorschriften, z. B. Forschungseinrichtungen (§ 68 Nr. 9 AO), kulturelle Einrichtungen (§ 68 Nr. 7 AO) oder sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO) erlangen. Sofern die Tätigkeit von Zweckbetrieben nicht auf wohltätige

oder der sozialen Sicherheit dienende Zwecke ausgerichtet ist, dürfe eine Steuerermässigung für steuerbare und nichtumsatzsteuerfreie Umsätze künftig jedoch nicht in Frage kommen. Der Frage, welche Leistungen wohlwärtigen Zwecken oder der sozialen Sicherheit dienen, wird daher erhebliche Bedeutung zukommen. Da die europäische Rechtsprechung hierzu noch in den Kinderschuhen steckt, verbleibt bei der Beurteilung zunächst erhebliche Rechtsunsicherheit.

Diese Rechtsprechung ist rechtssystematisch im Sinne einer einheitlichen Anwendung des Umsatzsteuerrechtes zu begrüssen. Andererseits macht sie aufgrund der Abweichung von der bisherigen Verwaltungsauffassung die Überprüfung der umsatzsteuerlichen Behandlung sämtlicher in Frage kommender Umsätze erforderlich.

Praxishinweis

Da bisher nicht abzusehen ist, wie und gegebenenfalls mit welchen Übergangsregelungen die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird, sind zunächst die weiteren Reaktionen abzuwarten. Allerdings sollte bei allen Neuverträgen über entsprechende Leistungen darauf geachtet werden, die Umsatzsteuer jeweils «in der gesetzlichen Höhe» zusätzlich zum Leistungsentgelt zu vereinbaren, um eine mögliche Steuersatzdifferenz gegebenenfalls vom Vertragspartner nacherheben zu können. aus: *Health-Care-Newsletter 2/2014*.

Hinweis der Redaktion: Hierzu NZG 2014, 1000; Wäger, Sportvereine in der Umsatzsteuer – steuerbare, steuerfreie und steuerermässigte Umsätze, DStR 2014, 1517.

ooOoo

BGH: Formunwirksame Vergütungs- oder Erfolgshonorarvereinbarung nicht nichtig

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstösst, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

Der BGH entschied, dass eine Erfolgshonorarvereinbarung, die gegen § 4a Abs. 1 oder 2 RVG verstosse, nicht nichtig sei, sondern die vertragliche vereinbarte Vergütung – auch im Erfolgsfall – auf die gesetzliche Gebühr beschränke. Sei die gesetzliche Gebühr höher, könne nur die vereinbarte Vergütung verlangt werden.

Nach § 4b RVG könne der Rechtsanwalt aus einer Vergütungsvereinbarung, die § 4a Abs. 1 und 2 RVG nicht entspreche, keine höheren als die gesetzlichen Gebühren fordern. Bis zu dieser Grenze könne dagegen aus der Honorarvereinbarung Erfüllung verlangt werden. Dies spreche dagegen, dass die Vereinbarung nach dem Willen des Gesetzgebers nichtig sein solle. Denn dann hätte es der Regelung des § 4b RVG nicht bedurft. Die Nichtigkeit hätte sich, wie nach früherem Recht, aus § 134 BGB ergeben. § 4b Satz 1 RVG entfalte nicht nur Wirkung für den Fall, dass die vereinbarte Vergütung höher ist als die gesetzliche Vergütung, sondern auch dann, wenn sie niedriger ist. Da § 4b Satz 1 RVG als Folge nur eine Deckelung nach oben anordnet, kann der Verstoss gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG bei vereinbarter niedrigerer Vergütung nicht dazu führen, dass in Abweichung von der Vereinbarung mehr als vereinbart verlangt werden könne, etwa die höheren gesetzlichen Gebühren. *BGH, Urt. v. 05.06.2014 – IX ZR 137/12*

ooOoo

Wirtschaftsprüfung und -beratung
Steuer- und Rechtsberatung
Rechnungswesen und Controlling



Lokal verwurzelt – global vernetzt



ReviTrust
Grant Thornton

An instinct for growth™

Zürich Zug Vaduz Schaan Genève Buchs
www.grantthornton.li

**Die Individualität einer kompetenten
Beratung steht bei uns im Mittelpunkt.**

Ihr Partner für folgende Dienstleistungen:

- Gesellschaftswesen
- Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Rechnungswesen
- Rechtsberatung und Rechtsvertretung
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftsprüfung



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 · LI-9495 Triesen · www.a-unternehmen.li